

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Verwaltungsrates TBS

06.05.2026

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 092/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Bestellung von Schriftführerinnen und Schriftführern für den TBS-Verwaltungsrat		
Datum 12.02.26	Geschäftszeichen VR	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführende Abteilung: TBS Verwaltung		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	06.05.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Frau Hajat Mallah, Frau Martina Graßkamp, Frau Gabriele Schienbein, Herr Jonas Hildebrandt und Herr Lars Seibel werden zu Schriftführerinnen und Schriftführern für den Verwaltungsrat bestellt.

Sachverhalt:

Nach der ersten Sitzung im Januar 2026 wurde seitens des Ratsmanagements der Stadt darauf aufmerksam gemacht, dass die Schriftführerinnen und Schriftführer neu zu bestellen sind.

Der Vorsitzende hatte zu Beginn der ersten Sitzung Widerspruch gegen die Schriftführung von Frau Mallah formlos abgefragt. Kein Mitglied hatte widersprochen.

Gemäß § 11 (2) der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der TBS bestimmt dieser die Schriftführerinnen und Schriftführer.

Die genannten Schriftführerinnen und Schriftführer waren bereits in der Wahlperiode 2020-2025 bestellt und vertraten sich dort bei Bedarf gegenseitig. Für den neugebildeten Verwaltungsrat muss diese Bestellung wiederholt werden, da jeder Verwaltungsrat selbst über die Schriftführung entscheidet.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Die Bestellung von Schriftführerinnen und Schriftführern hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 134/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Abfallwirtschaft - a) Erlass eines 2. Nachtrages zur Satzung vom 24.11.2020, b) Ausübung des Weisungsrechts		
Datum 16.04.26	Geschäftszeichen TBS-Rewe/Gp	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Satzungsentwurf (2 S.) Anlage 2 Mitteilung NWStGB zur Eigenkompostierung (2 S.)
Federführende Abteilung: Technische Betriebe Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	06.05.2026	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	11.06.2026	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

Der 2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 134/2026 beigefügten Entwurf beschlossen.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht gemäß § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für Bioabfallbehälter, sofern der Bioabfall auf dem eigenen Grundstück verwertet wird (Eigenkompostierung). Nach § 7 Abs. 3 KrWG muss der / die Anschluss- / Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass alle anfallenden kompostierbaren Stoffe, fachgerecht behandelt und verwertet werden.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat mit seinem Bericht aus 09/2021 „Ermittlung von Kriterien für hochwertige anderweitige Verwertungsmöglichkeiten von Bioabfällen“ umfangreiche Ausführungen zur Eigenkompostierung erstellt. Die wesentlichen Aussagen sind in der Mitteilung 648/2023 des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 29.09.2023 (**Anlage 2**) zusammengefasst.

Im Ergebnis wird unter Umweltaspekten eine vorzuhaltende Mindestfläche von 70 m² je teilnehmender Person zur Ausbringung des Kompostes und gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters empfohlen; eine Mindestfläche von 50 m² pro Person wird als vertretbar angesehen. Allerdings muss es sich um Gartenflächen handeln, die zur Ausbringung von Kompost geeignet sind. Rasen- und Wegeflächen sind hierfür ungeeignet und daher ausgenommen.

§ 17 Abs. 1 KrWG beinhaltet die Regelung, dass die Verwertung des Abfalls ausschließlich auf dem privaten Grundstück stattfinden darf. Eine Abgabe an Dritte oder eine Verbringung an andere Orte (z.B. Schrebergärten) ist damit ausgeschlossen.

In der Schwelmer Abfallsatzung sind bisher ausschließlich die gesetzlichen Regelungen des § 17 KrWG aufgeführt. Die TBS beabsichtigen, die Empfehlung des UBA für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfallbehälter bei Eigenkompostierung mit der Maßgabe einer Mindest-Ausbringfläche von 50 m² je beteiligter Person auf dem Grundstück umzusetzen.

Eine entsprechende Bestimmung ist in § 8 Abs. 1, Sätze 3 und 4 des Satzungsentwurfs eingefügt. Die Beschaffenheit der Ausbringungsfläche ist in Satz 3 hinreichend definiert; auf die Vorgaben des § 17 Abs. 1 KrWG wird in Satz 4 besonders hingewiesen.

Mit Änderung der Voraussetzungen sind neben Neuanträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Eigenkompostierung die bereits erteilten Genehmigungen ebenfalls zu prüfen und ggf. zu widerrufen. Nach Auswertung der Abfallbehälter-Datenbank sind derzeit rd. 3.600 Personen (rd. 13 % der Einwohner Schwelms) als Eigenkompostierer von der Biotonne befreit. Als Rechtsgrundlage zur Überprüfung der Voraussetzungen und Rücknahme der Befreiung ist ein Widerrufsvorbehalt als Absatz 3 im Satzungsentwurf ergänzt.

Die geplanten Änderungen sind in dem als **(Anlage 1)** beigefügten Satzungsentwurf in roter Schrift dargestellt.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung zur Konkretisierung der Eigenkompostierung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte

ENTWURF

2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom
.....

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666),
- des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 8 u. 9 des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)** vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff)
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff)
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582)
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff) und
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 24.11.2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 14.10.2024 erhält folgende Fassung:

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S. des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle bei ihm anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S. des § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.

Bei der Eigenkompostierung ist eine schadlose Verwertung nur gewährleistet, wenn je beteiligter Person auf dem Grundstück eine Ausbringungsfläche (unversiegelte Fläche ohne Wege, Terrassen und Rasen) von mindestens 50 m²

vorhanden ist. Eine Abgabe des Kompostes an Dritte oder eine Verbringung an andere Orte (z.B. in einen Schrebergarten) ist nicht zulässig.

Die TBS stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

Artikel 2

In § 8 der der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 24.11.2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 14.10.2024 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Feststellung der Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Mitteilungen - Umwelt, Abfall, Abwasser

StGB NRW-Mitteilung 648/2023 vom 29.09.2023

UBA-Bericht zur Gartenfläche für Eigenkompostierung

Die StGB NRW hat ausgelöst durch vermehrte Nachfragen von Städten und Gemeinden das Umweltbundesamt (UBA) im September 2023 angefragt, welche Gartenfläche pro Person und Grundstück bei einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung erforderlich ist, um den selbst erzeugten Kompost im Garten verwenden zu können und es nicht zu einer Überdüngung des privaten Gartens, zu einer unerwünschten Vermehrung von Siedlungsungeziefer (wie z. B. Ratten) oder Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft kommt.

Das Umweltbundesamt hat mit E-Mail vom 20.09.2023 auf den UBA-Endbericht 09/2021 mit dem Titel „Ermittlung von Kriterien für hochwertige anderweitige Verwertungsmöglichkeiten von Bioabfällen“ hingewiesen: Ermittlung von Kriterien für hochwertige anderweitige Verwertungsmöglichkeiten von Bioabfällen

In diesem 167seitigen Endbericht sind auf den Seiten 125 bis 145 umfangreiche Ausführungen zur Eigenkompostierung enthalten. Auf der Grundlage von Literaturrecherchen und Berechnungen zur Nährstoffbilanz in privaten Gärten wird in diesem Endbericht aufgezeigt, dass aus einer unsachgemäß durchgeführten Eigenkompostierung und -verwertung des Kompostes auch negative Umweltauswirkungen (insbesondere die Überdüngung einer Gartenfläche) resultieren können und dieses dann keine hochwertige (Eigen)Verwertung mehr darstellt (S. 138 f. des Endberichtes). Basierend auf dem zusammengestellten Kenntnisstand können – so das Umweltbundesamt – diese negativen Umweltauswirkungen u.a. dadurch vermieden werden bzw. gemindert werden, dass unter Beachtung der Vorgaben aus der Düngeverordnung (DüV) und der Düngemittelverordnung (DüMV) bundesweit eine vorzuhaltende Mindestgartenfläche von 70 Quadratmeter/Einwohner angesetzt wird. Das Umweltbundesamt sieht aber diese 70 Quadratmeter Gartenfläche pro Einwohner und Grundstück nicht als verbindliche Leitlinie, sondern lediglich als grundsätzlichen Orientierungs-Eckwert an.

In Anbetracht der durchgängig immer kleiner werdenden Flächengröße von privaten Grundstücken kann aus dem Orientierungs-Eckwert zumindest abgeleitet werden, dass eine Eigenkompostierung auf privaten Grundstücken bei gleichzeitiger Benutzung eines Bioabfallgefäßes der Stadt bzw. Gemeinde im Rahmen der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung sinnvoll ist. Durch diese Kombination von Eigenkompostierung und zeitgleicher Benutzung eines Bioabfallgefäßes kann im Interesse der Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes eine unerwünschte Vermehrung von Siedlungsungeziefer (wie z. B. Ratten) sichergestellt werden und zugleich erreicht werden, dass es nicht zu einer Überdüngung des privaten Gartens durch den selbst erzeugten Kompost kommt. Ebenso kann durch die Kombination der Nutzung eines Bioabfallgefäßes bei gleichzeitiger Eigenkompostierung auf dem Grundstück erreicht werden, dass nur diejenigen Bioabfälle bei der Eigenkompostierung verwendet werden, die sich möglichst leicht kompostieren lassen und schwer kompostierbare Bioabfälle über das Bioabfallgefäß entsorgt werden, welches durch die Stadt bzw. Gemeinde auf dem Grundstück zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere die Eigenkompostierung von ungekochten Fisch- und Fleischresten sowie gekochten Speiseresten kann nicht empfohlen werden, weil es dadurch wiederum zu Geruchsbelästigungen und zur unerwünschten Vermehrung von Siedlungsungeziefer kommen kann, was aus der

Erfahrungspraxis heraus der Ausgangspunkt für Nachbarstreitigkeiten sein kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass unter einer Gartenfläche grundsätzlich keine Rasenflächen zu verstehen sind, weil auf diesen Flächen im Gegensatz zu Blumen- und Strauchbeeten regelmäßig kein Kompost aufgebracht wird.

Zugleich sollten die Städte und Gemeinden bei der Erhebung der Abfallgebühr darauf achten, dass ein Anreiz dafür gesetzt wird, ein Bioabfallgefäß im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung zu nutzen. Zugleich ist berücksichtigen, dass gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz = Bundesabfallgesetz) seit dem 29.10.2020 die Pflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: Städte, Gemeinden und Kreise) ausdrücklich geregelt worden ist, Bioabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG) aus privaten Haushaltungen getrennt zu erfassen und zu verwerten. In diesem Zusammenhang besteht für private Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine Abfallüberlassungspflicht für Bioabfälle gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Diese Abfallüberlassungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung auf dem privaten Grundstück sowie eine zweckentsprechende Verwendung des selbst erzeugten Kompostes auf dem Grundstück durch den abfallüberlassungspflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nachgewiesen werden kann. Insbesondere ist eine Abgabe der Bioabfälle an Dritte oder eine Verbringung an andere Orte (z. B. in einen Schrebergarten) unzulässig.

In der Gesamtschau ist deshalb die Kombination von Eigenkompostierung und gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallgefäßes als der sinnvollste Weg anzusehen. Insgesamt ist es als vertretbar anzusehen, dass in der Abfallentsorgungssatzung eine vollständige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an das kommunale Bioabfallgefäß nur dann zugelassen wird, wenn mindestens 50 Quadratmeter pro Person und Grundstück an Gartenfläche zur Verfügung steht, um den selbst erzeugten Kompost sachgerecht verwenden zu können und in dem Endbericht des Umweltbundesamtes sogar eine Untergrenze für die vorzuhaltende Gartenfläche von 70 Quadratmetern pro Einwohner/Grundstück angenommen wird (S. 144 des Endberichtes). Dabei sind Rasenflächen wiederum nicht als Gartenfläche anzusehen, weil dort im Regelfall kein selbst erzeugter Kompost aufgebracht wird.

Zugleich ermöglicht § 9 Abs. 2 Satz 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW = Landesabfallgesetz NRW), dass das Bioabfallgefäß über die Abfall-Einheitsgebühr über das Restmüllgefäß finanziert werden kann und deshalb – wie das Altpapiergefäß – nichts extra kosten muss. Alternativ ist auch eine nicht kostendeckende sowie zugleich moderate Sonder-Jahresgebühr (z. B. von 24 € pro Jahr /Grundstück, mithin 2 € pro Monat) gesetzlich zulässig, wobei dann die Restkosten für die getrennte Bioabfallfassung und -verwertung wiederum über das Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abgerechnet werden. Hingegen kann eine getrennt kalkulierte sowie kostendeckende Sondergebühr für die Benutzung eines Bioabfallgefäßes nicht empfohlen werden, weil dieses im Regelfall aus der Erfahrungspraxis dazu führt, dass nur ein geringer Anschlussgrad an das kommunale Bioabfallentsorgungssystem erreicht werden kann. Insoweit kann eine kostendeckende Jahres-Sondergebühr für die Benutzung des Bioabfallgefäßes der Auslöser für eine vermehrte, nicht fachgerechte Eigenkompostierung und Verwendung des selbst erzeugten Kompostes sein. Dieses gilt es zu vermeiden, weil die Eigenkompostierung grundsätzlich eine sinnvolle Ergänzung der kommunalen Bioabfallfassung und -verwertung ist, wenn sie fachgerecht auf einem privaten Grundstück durchgeführt wird.

Az.: 25.0.21 qu

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 121/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Ausstattung Fußgängerzone mit smarten Abfallverdichtern		
Datum 17.04.26	Geschäftszeichen BigBelly	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - Ergebnisse Bürgerbeteiligung (4 Seiten)
Federführende Abteilung: TBS Abfallwirtschaft		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	06.05.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Sachverhalt:

Ausgangslage

Regelmäßig wird der Wunsch nach größeren oder mehr Straßenpapierkörben geäußert, um der Vermüllung der Stadt entgegenzuwirken. Auch werden häufigere Leerungen gefordert.

Die Straßenpapierkörbe im Stadtgebiet werden regelmäßig von den TBS sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtgrüns (Spielplätze und Parkanlagen) geleert. Insgesamt gab es Stand Q4/2025 etwa 260 Straßenpapierkörbe in Schwelm.

Die Leerung erfolgt in der Regel montags bis freitags je nach Standort einmal pro Woche bis hin zu zweimal am Tag sowie einmal am Wochenende – letzteres im Bereich Fußgängerzone und Rathaus.

Dennoch scheinen Anzahl und Leerungsintervalle nicht zu reichen. Ursächlich hierfür sind u. a. „Fehlbefüllungen“ der Abfallgefäße.

Zum Teil werden sie für die Hausmüllentsorgung genutzt, zum Teil werden sie durch voluminöse Abfälle wie Pizzakartons verstopft – oder nicht genutzt.



Beim Heimatfest wurden zusätzlich aufgestellte Papierkörbe (mit Deckel) leider ignoriert.



Finanzierung

Straßenpapierkörbe werden über Restabfallgebühren refinanziert. Vor diesem Hintergrund gilt es zu analysieren, warum Bestand und Leerungsintervall nicht ausreichen.

Mehrbedarf kann entstehen

- aufgrund von Veranstaltungen,
- aufgrund von Gastronomie – besonders „to go“ – und Einzelhandel,
- am Wochenende, besonders im Sommer, durch Besucherinnen und Besucher,
- in „unterversorgten“ Bereichen,
- ...

Je nach Ursache gibt es Ansätze, der Vermüllung entgegenzuwirken bzw. die Kosten verursachungsgerechter zu verteilen.

Lösungsansätze

In den ersten beiden Fällen kann grundsätzlich eine Gewinnerzielungsabsicht unterstellt werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, die Kosten der Abfallentsorgung direkt oder indirekt den Bürgerinnen und Bürgern anzulasten. Vielmehr ist es vertretbar bzw. angeraten, diese (Mit-) Verursacher des Abfalls an den Kosten der Entsorgung zu beteiligen.

Die Verwaltung schreibt Veranstaltern seit geraumer Zeit vor, ausreichende Abfallbehälter bereitzustellen. Möglicherweise könnte ergänzend vorgegeben werden, wieviele und welche Tonnen an welchen Stellen aufzustellen sind sowie dass die Abfallentsorgung von den TBS in Anspruch genommen werden muss. Die Kosten hierfür müssen aus Sicht des Vorstands vom Veranstalter getragen werden und sollten mit der Genehmigung in Rechnung gestellt werden. Dieser Sachverhalt wäre seitens der Stadt zu verfolgen. Der Aspekt der Abfallentsorgung und Reinigung bei Veranstaltungen sowie deren Kontrolle wurde zwischenzeitlich mit dem interfraktionellen Antrag vom 08.03.2026 aufgegriffen.

Gastronomie und Einzelhandel könnten verpflichtet werden, Restmülltonnen vor ihren Geschäften aufzustellen. Um illegale Hausmüllentsorgung zu vermeiden, können abschließbare Tonnen mit Einwurfloch im Deckel in Betracht gezogen werden. Die

Gebühren für die Tonnen wären von Gastronomie und Einzelhandel zu tragen. Diese Tonnen werden sicherlich auch von Passanten genutzt, genauso wie Kundinnen und Kunden weiterhin in Straßenpapierkörbe entsorgen. Als Negativbeispiel der Abfallentsorgung von Kundinnen und Kunden in Straßenpapierkörben dient Action im neuen Rathaus.

Alternativ könnte ein „gebührenäquivalenter“ Betrag ermittelt und gefordert werden, über den weitere oder größere Straßenpapierkörbe und/oder häufigere Leerungen finanziert werden.

Für den saisonalen Mehrbedarf bieten sich im Innenstadtbereich größere Abfallgefäße an, da der Leerungsrhythmus bereits hoch ist. In anderen Bereichen könnten der Leerungsrhythmus temporär bzw. anlassbezogen erhöht werden.

Erprobung größere Abfallgefäße mit Verdichter (BigBelly) in der Fußgängerzone

Am 19.11.2025 wurden im Bereich der Fußgängerzone testweise zwölf größere Abfallgefäße mit Verdichter, Fußpedal und separatem Zigaretteneinwurf (Typ BigBelly Smart Max) aufgestellt. Sie sind mit einem Sensor zur Füllstandmessung ausgestattet. Die Füllhöhe kann über eine Software abgerufen werden. Ab einem Füllstand von 60 % erfolgt eine automatische Benachrichtigung. Die Behälter haben ein Fassungsvermögen von bis zu 570 l im verdichteten Zustand, ohne Verdichtung beträgt es 120 l. Die bisherigen 20 Straßenpapierkörbe mit einem Fassungsvermögen von 42 l wurden für die Erprobungsphase demontiert.

Während die bisherigen Straßenpapierkörbe in der Fußgängerzone montags bis donnerstags zweimal täglich sowie einmal freitags bzw. vor Feiertagen und am Wochenende geleert wurden, wurden die getesteten BigBelly bei Bedarf und grundsätzlich freitags bzw. vor den Feiertagen geleert. Die bedarfsgerechte Leerung kann über eine integrierte Füllstandmessung und –Meldung gesteuert werden. Ab einer Füllhöhe von 60 % wurde die Leerung veranlasst. Die durchschnittliche Füllhöhe bei Leerung betrug etwa 50 % (= 285 l).

Die freitägliche Leerung erfolgte mit dem Ziel ausreichender Entsorgungskapazitäten ohne zusätzliche Leerung am Wochenende. In der Regel war diese Leerungsfrequenz ausreichend. Lediglich an drei Standorten war es erforderlich, die Behälter mindestens zweimal pro Woche zu leeren. Diese Standorte konzentrieren sich auf den Bereich Untermauerstraße/Märkischer Platz. Ebenfalls gut genutzt werden die BigBelly im Bereich Drogeriemarkt DM, Parfümerie Pieper und Bürgerplatz.

Erfahrungsgemäß steigt das Abfallvolumen bei Veranstaltungen und je nach Wetter. Während der Testphase fand in der Innenstadt ein Weihnachtsmarkt statt. Ende Februar/Anfang März lockte das frühlinghafte Wetter Besucherinnen und Besucher in die Fußgängerzone. Es ist zu erwarten, dass sich die Abfallmengen bis zum Sommer und aufgrund regelmäßiger Veranstaltungen wie dem Feierabendmarkt deutlich erhöhen. Zwei Standorte haben sich als wenig genutzt herausgestellt. Diese Behälter sollten bei einer dauerhaften Nutzung in stärker frequentierte Bereiche umgestellt werden – zum einen bietet sich der Märkische Platz an, zum anderen der Bürgerplatz mit Blick auf Veranstaltungen wie dem Feierabendmarkt.

Während der Erprobungsphase konnten die Leerungen von zehn pro Woche auf im Schnitt 1,7 Leerungen pro Woche reduziert werden. Mit zunehmender Erfahrung

bezüglich der Füllstände in Abhängigkeit von Wetter und Veranstaltungen können die grundsätzlichen Leerungen vor dem Wochenende vermutlich optimiert werden.

An einem Abfallgefäß war während der Testphase ein Defekt, der durch die Anbieterfachfirma zu beheben war. Der Wermutstropfen war, dass die Reparatur erst nach etwa fünf Wochen durchgeführt wurde.

Für die bedarfsgerechte Leerung ist die „smarte“ Variante sehr nützlich, so dass diese bei einem dauerhaften Einsatz vorzusehen ist. Auch das Presswerk hat sich an vielen Standorten bewährt. An vier von zwölf Standorten könnte auf das Presswerk nach bisheriger Einschätzung verzichtet werden.

Im Falle einer Einführung von BigBelly oder ähnlichen Abfallgefäßen sollten zum einen je Typ ein Ersatzgefäß vorgesehen werden, zum anderen erscheint es ratsam, je ein Gefäß für das Bahnhofsumfeld und den Bereich Neumarkt einzuplanen.

Die Listenpreise betragen für die Ausführung mit Verdichter knapp 6.000 Euro brutto pro Stück, ohne Verdichter knapp 4.500 Euro brutto pro Stück. Auf dieser Basis ist mit Kosten zwischen etwa 70 und 100 T€ für die Anschaffung der Behälter auszugehen.

Mit Blick auf die voraussichtlichen Gesamtkosten ist eine Verhandlungsvergabe bzw. beschränkte Ausschreibung mit mindestens drei Teilnehmern vorgeschrieben. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund dieses Verfahrens geringere Anschaffungskosten realisiert werden können.

Bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 5 Jahren und 80 T€ geschätzten Anschaffungskosten fallen in den ersten fünf Jahren 16 T€ pro Jahr für die Abschreibung an. Ab dem sechsten Jahr entfällt die Abschreibung. Allerdings sind dann Lizenzkosten für die Software in Höhe von ca. 2,5 - 3 T€ pro Jahr zu berücksichtigen. Eventuell fallen – besonders mit steigendem Alter – Wartungs- und Reparaturkosten an, die derzeit nicht abgeschätzt werden können.

Für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird von einer tatsächlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren ausgegangen. Bei linearer Verteilung der Gesamtkosten über diesen Zeitraum ist mit durchschnittlich knapp 10 T€ Kosten pro Jahr zu rechnen, wobei Wartungs- und Reparaturkosten nicht berücksichtigt wurden.

Eine vorsichtige Schätzung des reduzierten Aufwands aufgrund verringerter Leerungszyklen beläuft sich auf 10 – 15 T€ pro Jahr. Die frei werdende Personalkapazität (von ca. 290 - 390 Stunden pro Jahr) kann für andere Aufgaben genutzt werden.

Feedback von Bürgerinnen und Bürgern

Nach der mehrmonatigen Testphase hatten Bürgerin und Bürger die Gelegenheit, ihre Bewertung im Rahmen einer Online-Umfrage hinsichtlich Ausstattung, Handling und Beitrag auf die Sauberkeit in der Stadt abzugeben. Eine graphische Aufbereitung der durchweg positiven Ergebnisse ist als Anlage 1 beigefügt.

Fazit

Der dauerhafte Einsatz von BigBelly oder ähnlichen Sammelbehältern ist aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar.

Durch die geschlossenen Behälter wird das Überquellen und Verwehen von Abfällen deutlich reduziert. Das Erscheinungsbild der Fußgängerzone wird verbessert.

Die übrigen Lösungsansätze sind ggf. separat in den zuständigen Gremien zu beraten.

Der Verwaltungsrat wird gebeten, in der Sitzung einen Beschlussvorschlag zu formulieren.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Grundsätzlich ist eine geringere Umweltverschmutzung positiv. Die Auswirkung auf das Klima wird jedoch als vernachlässigbar eingeschätzt.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte

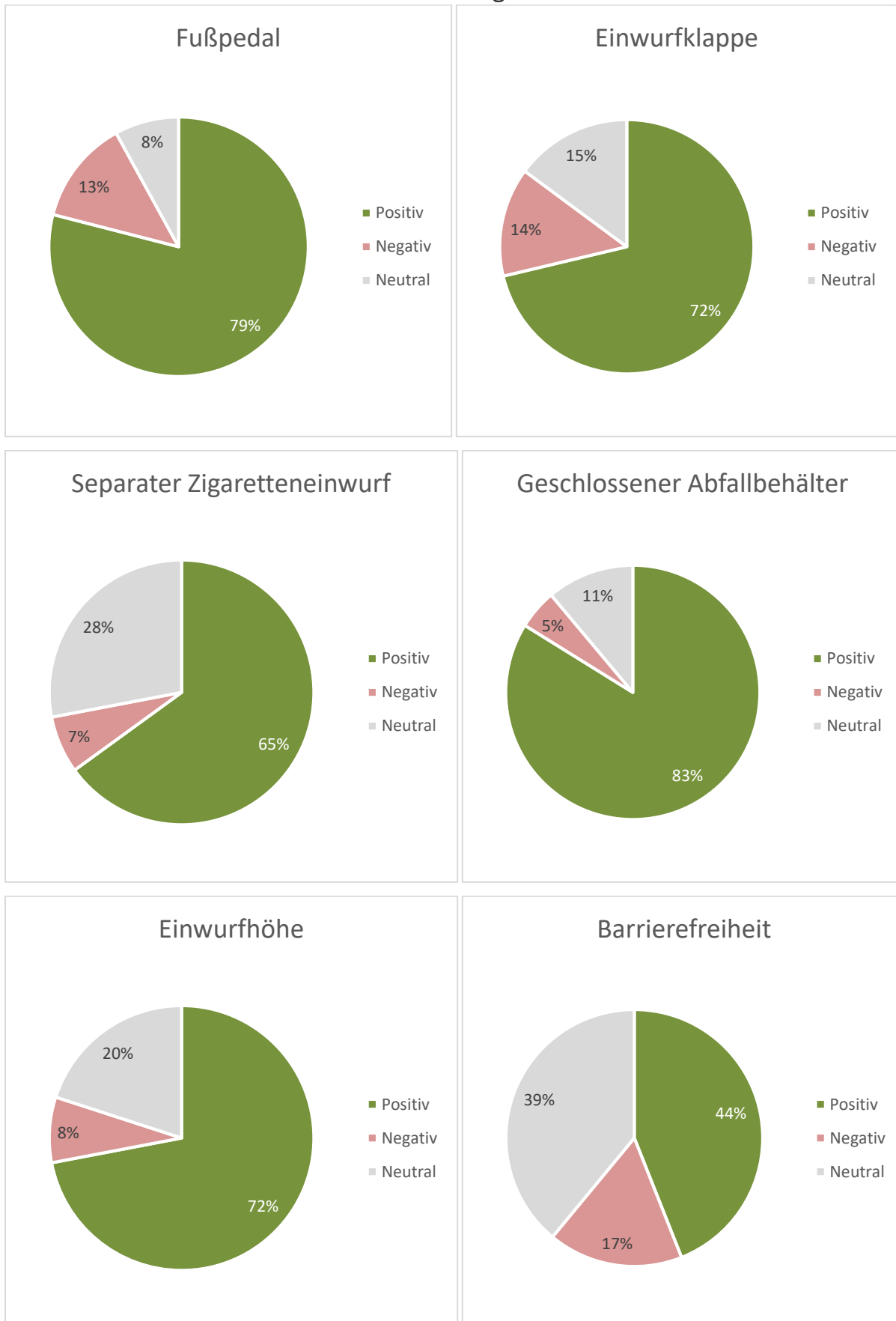
Ergebnisse Bürgerbeteiligung

nach der Testphase von smarten Abfallverdichtern in der Schwelmer Fußgängerzone (November 2025 bis März 2026)

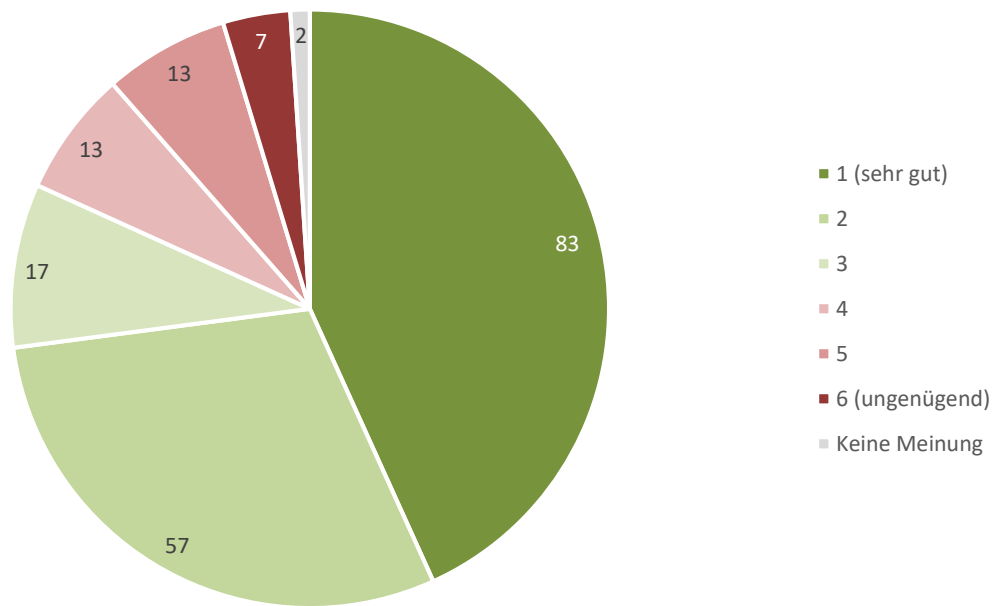
An der Online-Befragung haben 192 Personen teilgenommen.



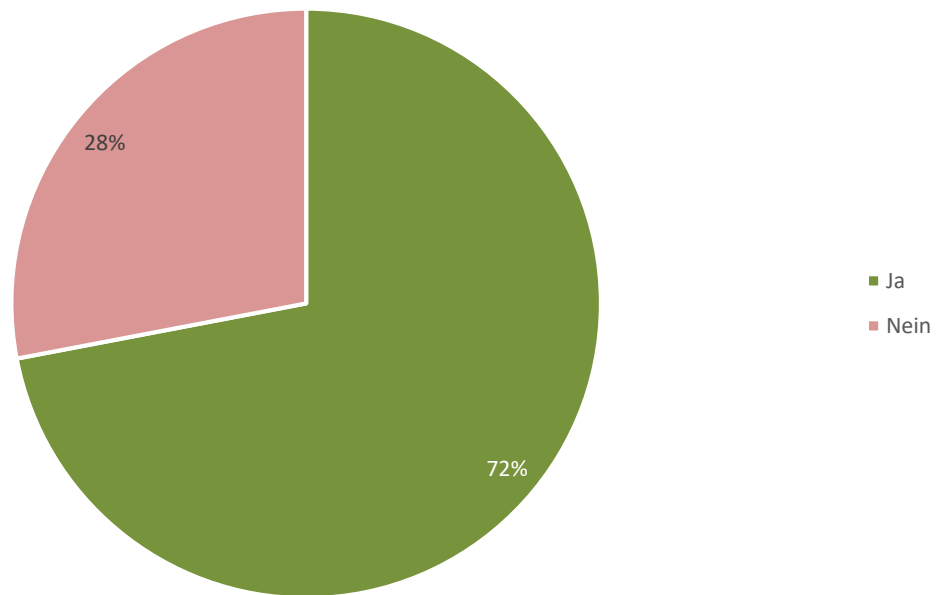
Wie bewerten Sie die Ausstattung der neuen Müllbehälter?



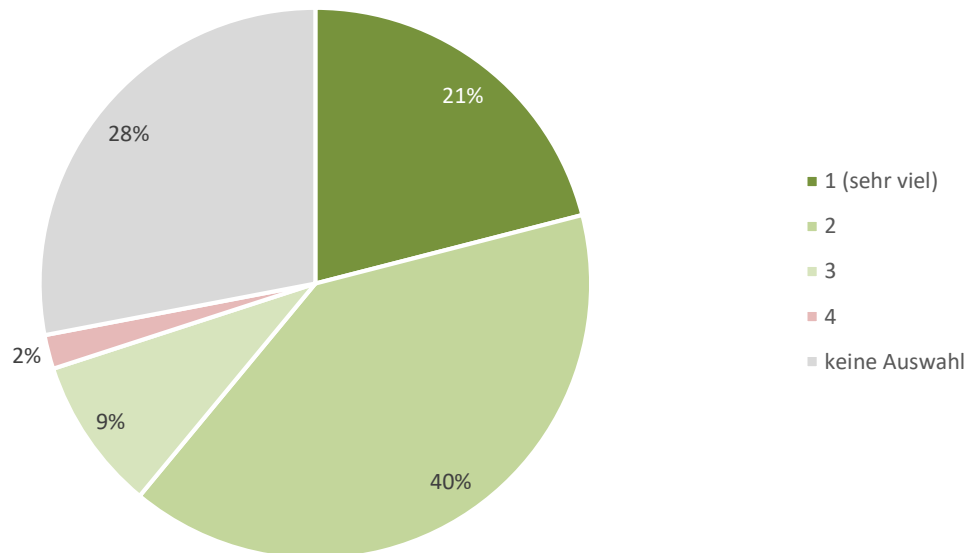
Wie bewerten Sie für sich das Handling der neuen
Abfallbehälter auf einer Skala von 1 bis 6?



Finden Sie, dass die neuen Abfallbehälter zur Sauberkeit der Schwelmer Innenstadt beitragen?



Wenn JA: Wie ist Ihre Einschätzung dazu auf einer Skala von 1 bis 5?



BERICHTSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 143/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Gebührenvergleich 2026		
Datum 17.04.26	Geschäftszeichen TBS/Rewe HM	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführende Abteilung: Technische Betriebe Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	06.05.2026	zur Kenntnisnahme

Der Verwaltungsrat wird gebeten, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt:

In der Verwaltungsratssitzung vom 13.01.2026 wurde ein Vergleich der Schwelmer Gebührensätze mit denen der Nachbarstädte erbeten.

Für die Betrachtung wurden die Gebührensätze der Städte Gevelsberg, Hattingen, Ennepetal und Herdecke herangezogen, wobei folgende Einschränkungen gelten:

- Die Abfallgebühren der Stadt Gevelsberg wurden für diese Betrachtung nicht berücksichtigt, da dort eine mengenabhängige (gewichtsbezogene) Abrechnung erfolgt, was eine realistische Vergleichbarkeit verhindert.
- Die Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst wurden mit denen der Stadt Gevelsberg verglichen. In vielen Nachbarkommunen werden Straßenreinigung und Winterdienst über die Grundsteuer finanziert. Somit liegen keine Gebührensätze vor.
- Für Abfall und Abwasser wird jeweils der Musterhaushalt verglichen.

Abfall

Gebühren für Musterhaushalt:

Der Musterhaushalt besteht aus 4 Personen und nutzt einen 60-Liter Rest- und einen 60-Liter Bioabfallbehälter; dies entspricht dem satzungsgemäß festgelegten Mindestvolumen von 15 Litern pro Person bei 14tägiger Abfuhr.

	Restabfall	Bioabfall	Abfall gesamt
Schwelm	133,20 €	66,60 €	199,80 €
Hattingen	192,64 €	104,37 €	297,01 €
Ennepetal	193,42 €	50,60 €	244,02 €
Herdecke	185,20 €	144,40 €	329,60 €

Abwasser

Gebühren für Musterhaushalt:

Der Musterhaushalt besteht aus 4 Personen mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 200 m³. Die versiegelte Fläche beträgt 130 m³.

	Schmutzwasser	Niederschlagwasser	Abwasser gesamt
Schwelm	792,00 €	165,10 €	957,10 €
Hattingen	612,00 €	140,00 €	752,00 €
Ennepetal	838,00 €	149,50 €	987,50 €
Herdecke	528,00 €	126,10 €	654,10 €

Straßenreinigung / Winterdienst

	Schwelm	Gevelsberg
Straßenreinigung / m		1,33 €* 1,45 € €
Klasse A (1x wöchentlich)	1,14 €	
Klasse B (1x wöchentlich)	2,10 €	
Klasse C (1x wöchentlich)**	2,42 €	
Winterdienst / m		1,50 1,20 0,90
Klasse A	1,45 € €	
Klasse B	0,64 € €	
Klasse C	0,78 € €	

*wird mehr als 14-tägig gereinigt, so vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

** 3x wöchentlich Fußgängerzone / 2x wöchentlich Innenstadtbereich mit entsprechender Vervielfachung des Gebührensatzes.

In Schwelm erfolgt die Reinigung wöchentlich, in Gevelsberg hingegen 14-tägig; entsprechend ist der Gebührensatz zwecks Vergleichbarkeit zu verdoppeln und beträgt somit 2,66 €

Gebührenvergleiche werden u. a. vom Bund der Steuerzahler e.V. veröffentlicht und über die Webseite <https://steuerzahler.de> bereitgestellt. Die aktuellen Daten beziehen sich auf das Jahr 2025.

Schwierigkeiten der Vergleichbarkeit aufgrund unterschiedlicher Systeme wurden in der Vergangenheit mehrfach seitens des Vorstands thematisiert.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Der Gebührenvergleich hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte

BERICHTSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 145/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Geschäftsbericht 2025		
Datum 17.04.26	Geschäftszeichen GB 2025	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - Geschäftsbericht 2025 (22 Seiten) - nur digital
Federführende Abteilung: TBS Vorstand		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	06.05.2026	zur Kenntnisnahme

Der Verwaltungsrat wird gebeten, den Bericht über das Geschäftsjahr 2025 der TBS zur Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 4 der TBS-Unternehmenssatzung legt der Vorstand dem Verwaltungsrat Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans in schriftlicher Form vor.

Der Geschäftsbericht enthält darüber hinaus einen Rückblick auf die relevanten Aktivitäten des Betriebes.

Der Geschäftsbericht wird nur in elektronischer Form beigelegt.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte

Abfallwirtschaft
Straßenreinigung
Stadtentwässerung



Geschäftsbericht 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Verwaltungsrat	2
Quartalsberichte	4
Gebühren	8
Stadtentwässerung	10
Straßenreinigung / Winterdienst	14
Abfallwirtschaft	15
Fuhrparkmanagement	19
Personal	20

Bildnachweise

Seite	1	oben	© Arno Kowalewski
Seite	10	oben	© pookpiik-fotolia.com
Seite	13	unten	© Bernd Henkel
Seite	14	unten	© Herr Wessely, Stadt Schwelm
Seite	20	oben	© marog-pixcells-fotolia.com

Die übrigen Fotos stammen aus dem Archiv der TBS.

Herausgeber

Technische Betriebe Schwelm AöR
Wiedenhaufe 11
58332 Schwelm



Vorwort

Die allgemeinen Entwicklungen der vergangenen Jahre – insbesondere aufgrund von weltweiten Krisen mit Konsequenzen auf allen Ebenen – stellen den Betrieb weiterhin vor Herausforderungen. Dennoch kann das Jahresergebnis die Erwartungen erfüllen.

Im Alltag muss flexibel auf externe und interne Anforderungen und Veränderungen reagiert werden. Trotz der mit jeder tatsächlichen und potenziellen Veränderung verbundenen Unruhe wurde und wird der laufende Betrieb zuverlässig und engagiert aufrechterhalten. Durch das Zusammenspiel von Fachwissen, Motivation, Kreativität und Einsatzbereitschaft ist es gelungen, den hohen Erwartungen an Service und Qualität gerecht zu werden.

So können die TBS auf ein insgesamt erfolgreiches Geschäftsjahr 2025 zurückblicken, in dem die vielfältigen Herausforderungen mit Entschlossenheit und Teamgeist gemeistert wurden. Mein herzlicher Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit ihrem Engagement und ihrer Lösungsorientierung maßgeblich zum Erfolg unseres Betriebes beitragen.

Ute Bolte
Vorstand



Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der TBS. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und trifft Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten des Unternehmens.

Bis zur Kommunalwahl setzt sich der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und 15 weiteren Mitgliedern zusammen. Alle Ratsfraktionen sind mit mindestens einem Mitglied vertreten. Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt.

Der **Verwaltungsrat** setzte sich im Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Schweinsberg, Ralf	
SPD	Kick, Hans-Werner	1. stv. Vorsitzender
	Nickel, Daniel Jan	
	Ortelt, Tobias R.	
	Wachter, Stefan	
CDU	Zeilert, Hans-Jürgen	
	Saborowski, Adrian	
	Zander, Roswitha	
	Ziebs, Hartmut	
Bündnis 90 / Die Grünen	Mentz, Sarah	
	Stark, Peter	2. stv. Vorsitzender
FDP	Meckel, Klaus	
	Kortenhoff, Hardina	
SWG/Bfs	Braun, Werner	
Die Linke	Senge, Jürgen	
BIZ	Ergen, Ufuk	

Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat im Jahr 2025 zweimal getagt.

Im Wesentlichen wurden zu folgenden Themen (nur öffentliche Tagesordnung) Beschlüsse gefasst:

- Anpassungsnotwendigkeit Unternehmenssatzung TBS AöR
- Jahresabschluss 2024
- Kalkulatorischer Zinssatz für Kalkulation 2026
- Quartalsbericht (1. Quartal 2025)
- Personalentwicklung – Ausblick Stellenplan 2026

Im Rahmen der Sitzungen wurde der Verwaltungsrat über alle weiteren bedeutsamen Angelegenheiten des Betriebes informiert. Anfragen aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder wurden aufgenommen und inhaltlich bearbeitet.

Der Vorstand dankt dem Verwaltungsrat für die vertrauensvolle und ergebnisorientierte Zusammenarbeit.





Quartalsbericht

Folgende Elemente werden in den Quartalsberichten dargestellt:

1. Erträge (ohne aktivierte Eigenleistungen)
2. Aufwendungen (ohne Abschreibungen)
3. Investitionen TBS

Erläuterungen

Die "**Erträge**" setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen, den aktivierten Eigenleistungen und den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Erträge, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht werden, werden eliminiert.

Die "**Aufwendungen**" umfassen Materialaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen, Zinsen und Steuern. Die Abschreibungen werden erst zum Jahresabschluss gebucht und deshalb eliminiert. Ebenso die Personalaufwendungen, da die Inanspruchnahme des Personalkostenansatzes separat betrachtet wird. Die buchhalterische (Rest-)Abwicklung der Investitionen der Stadt findet unter Materialaufwand statt. Es wird auf eine Berücksichtigung verzichtet.

Unter "**Ansatz**" sind die Werte mit der oben genannten Einschränkung gemäß Wirtschaftsplan, ggf. ergänzt um Änderungen, die sich aus dem städtischen Haushaltsplan ergeben haben, dargestellt.

"Ermächtigungen" beziehen sich auf Vorjahresansätze, die in der Regel im Vorjahr durch Aufträge gebunden wurden und deren Abwicklung noch aussteht.

Unter "Sperrern" sind nicht freigegebene Investitionsmittel der TBS aufgeführt.

Die "**verfügbaren Mittel**" sind die Summe aus Ansatz, Ermächtigungen und Sperrern, die der Bewirtschaftung zur Verfügung steht. Die "gebundenen Mittel" stellen den Stand der Bewirtschaftung für den Betrachtungszeitraum dar. Bei den Erträgen sind es die durch Gebührenveranlagung und Dienstleistungsabrechnung gebuchten Werte, bei den Aufwendungen gelten gebuchte Eingangsrechnungen sowie erfasste Aufträge als gebunden. Der Zeitpunkt des Zahlungsein- bzw. -ausgangs ist für diese Betrachtung unerheblich.

Dargestellt werden zum einen alle im Wirtschaftsjahr gebuchten Werte unabhängig von der Fälligkeit der Buchungen, zum anderen diese gebuchten Werte mit Einschränkung auf ihre Fälligkeit innerhalb des Betrachtungszeitraums.

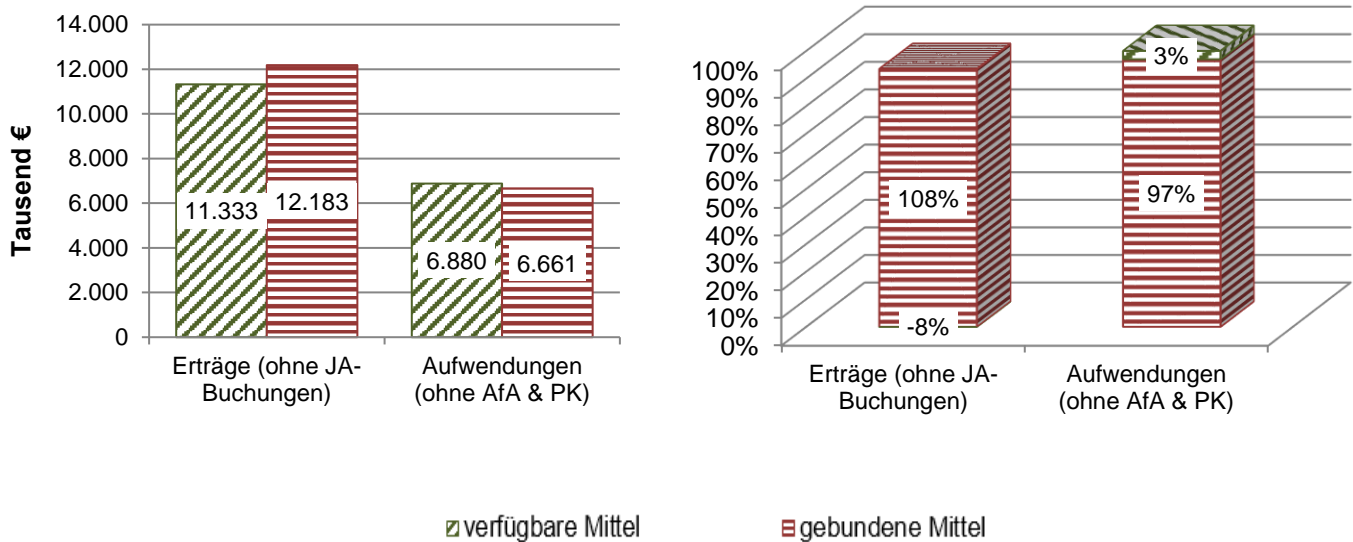
Quartalsbericht

Übersicht Inanspruchnahme 2025

Betrachtungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bezeichnung	Planwerte				gebuchte Werte		anteilige Planwerte	fällige Werte	
	Ansatz	Ermächtigungen	Sperren	verfügbare Mittel	gebundene Mittel	Inanspruchnahme %	anteilige verfügbare Mittel (Erträge bereinigt)	fällige gebundene Mittel	Inanspruchnahme %
Erträge (ohne JA-Buchungen)	11.332.650	0	0	11.332.650	11.734.864	108%	11.257.600	12.063.799	107%
Aufwendungen (ohne AfA & PK)	6.879.600	0	0	6.375.840	6.879.600	97%	6.879.600	6.261.110	91%
Investitionen TBS	5.996.000	6.581.341	0	8.755.505	12.577.341	51%			

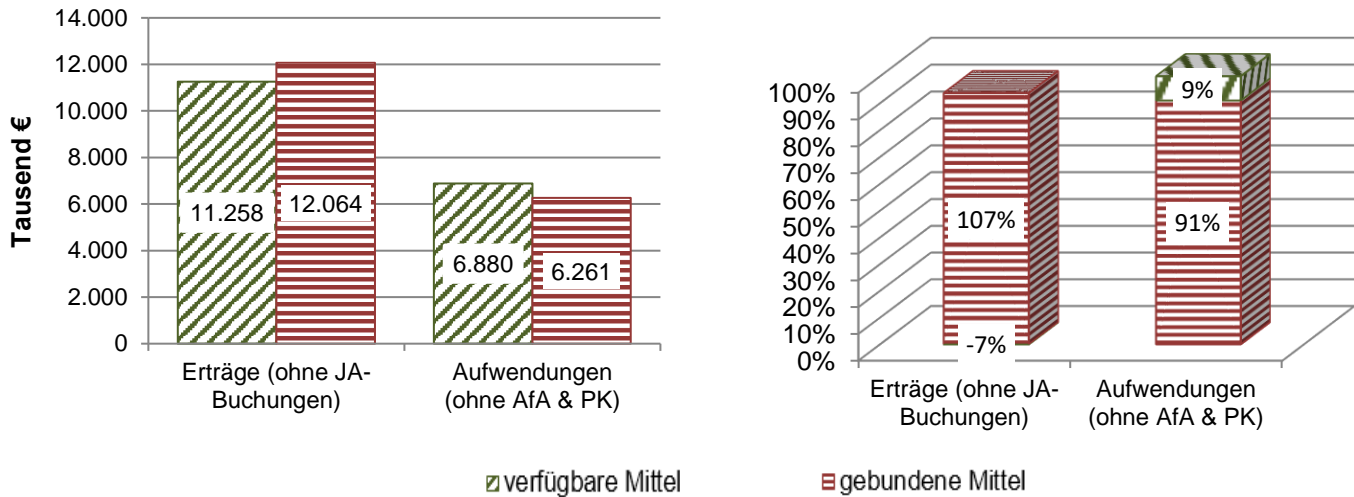
Inanspruchnahme gebuchte Werte



Von den betrachteten Plan-Ansätzen für Erträge für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 11.333 T€ wurden Erträge in Höhe von 12.183 T€ gebucht (= Ist). Die Inanspruchnahme entspricht 108 %. Die Plan-Ansätze für Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Personalkosten) betragen 6.880 T€. Hiervon wurden 6.661 T€ (= 97 %) gebunden.

Quartalsbericht

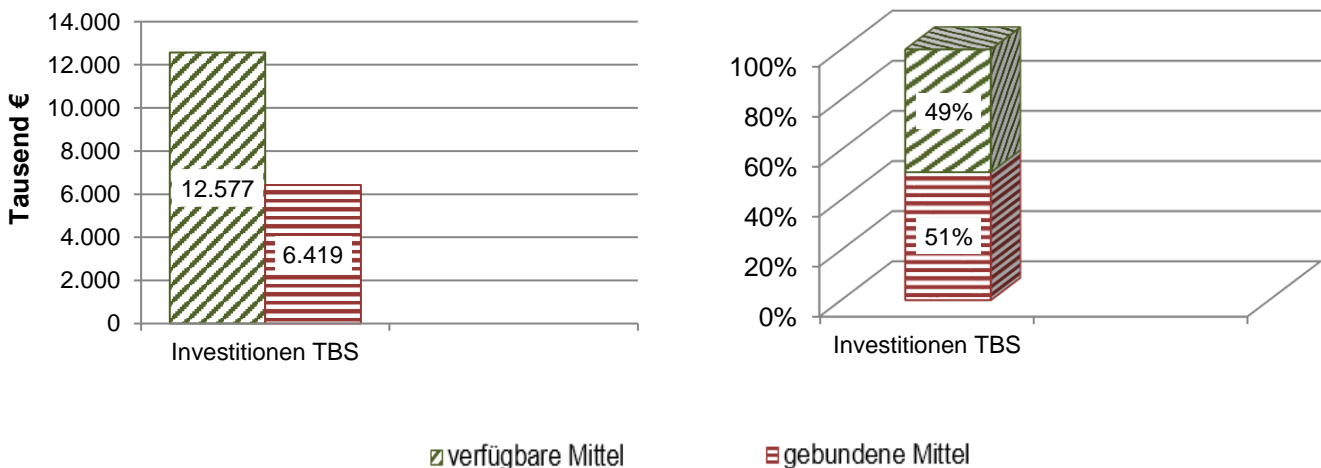
Inanspruchnahme fällige Werte



Die anteiligen Planansätze für Erträge (11.258 T€) konnten mit 12.064 T€ realisiert werden. Dies entspricht einer Planerfüllung von 107 %.

Der anteilige Plan-Ansatz für Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Personalkosten) beträgt 6.880 T€. Hiervon wurden 91 % (=6.261 T€) in Anspruch genommen.

Inanspruchnahme Investitionen



Für die Investitionen der TBS stehen 12.577 T€ freie Mittel zur Verfügung. Im Betrachtungszeitraum wurden 6.419 T€ durch Aufträge oder Rechnungen gebunden. Die Inanspruchnahme der investiven Mittel im Betrachtungszeitraum beträgt 51 %.

Diese Darstellung betrachtet lediglich die Mittelbindung im investiven Bereich. Sie gibt keine Auskunft über die tatsächlichen Umsetzungsstände der Investitionen. Hierfür wird auf die Berichte der Baumaßnahmen verwiesen.

Übersicht offene fällige Forderungen

Betrachtungszeitraum: 01.01.2025 bis 31.12.2025

aus	Gebühren	Friedhof	sonstiges	Summe	Stand Q3/2025	Differenz
2014	406,78	0,00	0,00	406,78	406,78	0,00
2015	5.615,20	0,00	0,00	5.615,20	5.615,20	0,00
2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2017	2.717,11	0,00	0,00	2.717,11	2.717,11	0,00
2018	0,00	1.047,42	1.394,57	2.441,99	2.441,99	0,00
2019	0,00	488,00	216,15	704,15	723,53	-19,38
2020	997,62	16,00	0,00	1.013,62	1.013,62	0,00
2021	0,00	955,79	0,00	955,79	955,79	0,00
2022	11,00	1.347,00	0,00	1.358,00	1.366,00	-8,00
2023	822,40	158,00	0,00	980,40	980,40	0,00
2024	862,17	0,00	216,77	1.078,94	1.079,64	-0,70
2025 Q1	311,93	0,00	0,00	311,93	2.400,92	-2.088,99
2025 Q2	1.585,69	0,00	0,00	1.585,69	13.926,55	-12.340,86
2025 Q3	5.203,17	0,00	5.454,12	10.657,29	7.762,48	2.894,81
2025 Q4	94.500,41	0,00	44.988,71	139.489,12		
Summe	113.033,48	4.012,21	52.270,32	169.316,01	33.627,53	-14.457,93

Die Forderungen sind unterteilt in (Abwasser-, Abfall- und Straßenreinigungs-) Gebühren, Friedhof(sgebühren) und sonstige Forderungen. Gründe für die offenen Forderungen aus Vorvorjahren sind in erster Linie noch laufende Insolvenzverfahren oder nicht abschließend geklärte Erbschaftsfälle. Grundsätzlich werden säumige Zahler zeitnah gemahnt. Bleibt die Mahnung fruchtlos, wird der Vorgang an die städtische Vollstreckung weitergegeben. Auf dieses Vorgehen ist die Reduzierung der offenen Forderungen aus vorangehenden Zeiträumen zurückzuführen.



Benutzungsgebühren

Im Januar wurden 6.416 Jahres-Gebührenbescheide erstellt.

Das veranlagte Gebührenaufkommen betrug 11.160 T€. Im Rahmen der Kalkulationen wurde ein Gebührenbedarf von insgesamt 11.264 T€ ermittelt.

Im Laufe des Jahres wurden 1.170 Änderungsbescheide erteilt. Änderungsfestsetzungen ergeben sich z.B. durch Erhöhung/Reduzierung von Bemessungsgrundlagen, Eigentümerwechsel oder Tausch von Abfallbehältern.

Insgesamt konnten Gebührenerlöse in Höhe von 11.299 T€ erzielt werden.

Im Berichtsjahr wurden drei Widersprüche eingelegt und abgeschlossen (zwei Zurückweisungen, eine Rücknahme).

Die Nachkalkulationen für das Gebührenjahr 2024 ergaben im Vergleich zu den Kalkulationen folgende Überdeckungen:

Entwässerung = Überdeckung von 257 T€

Abfall = Überdeckung von 27 T€

Straßenreinigung = Überdeckung von 30 T€

Die Überdeckungen werden mit noch nicht ausgeglichenen Unterdeckungen aus Vorjahren verrechnet oder in folgenden Kalkulationen berücksichtigt.

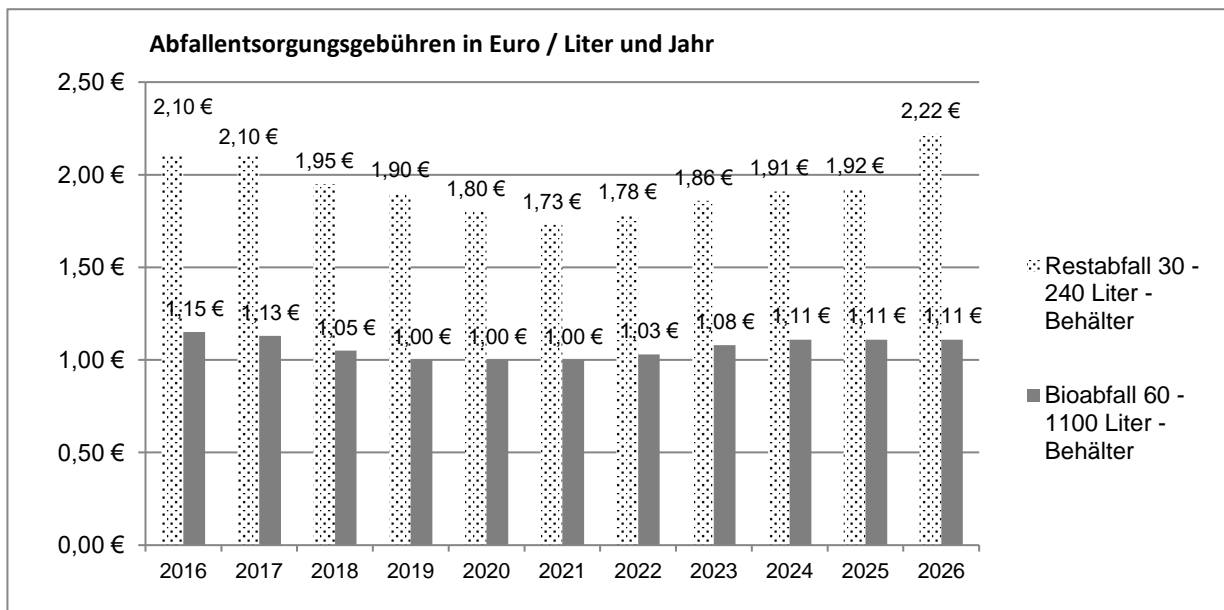
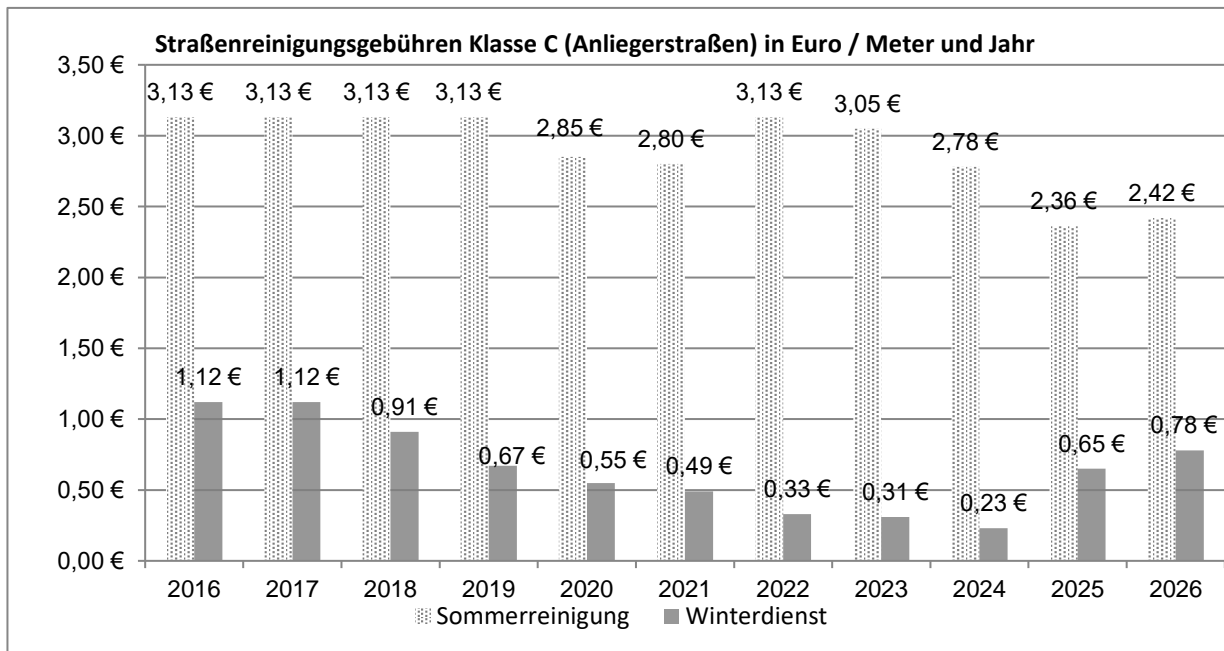
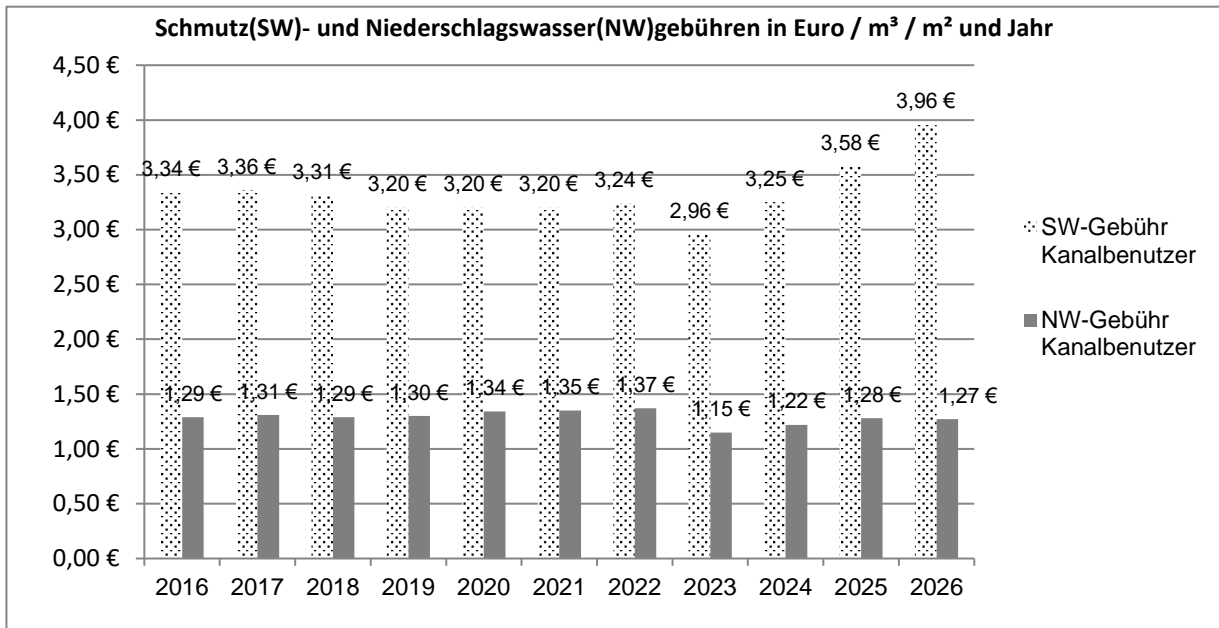
Auf Basis der Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2024 erfolgte die Kalkulation 2026.

Gebührenentwicklung

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Gebührensätze. Der Anstieg der Kosten für die Abwasserbeseitigung ist im Wesentlichen auf die Entwicklung der kalkulatorischen Kosten zurückzuführen. Maßgeblich hierfür sind insbesondere Zu- und Abgänge der Kanäle sowie der Baupreisindex, dessen weiterer Anstieg durch die anhaltend schwierige Wirtschaftslage beeinflusst wird.

Die Straßenreinigungsgebühren erhöhen sich infolge gesteigener Aufwendungen. Im Winterdienst wirken sich insbesondere Preissteigerungen bei Streumitteln sowie ein erhöhter Unterhaltungsaufwand für Geräte aus. In der Sommerreinigung resultieren die Mehrkosten vor allem aus erhöhten Personal- und Fahrzeugeinsatz sowie gestiegenen Verwaltungsumlagen. Die Gebühren für Restabfall steigen aufgrund erhöhter Entsorgungsgebühren sowie tariflich bedingter Personalkostensteigerungen. Die Gebühren für Bioabfall bleiben hingegen dank Überdeckungen aus Vorjahren stabil.

Gebühren





Stadtentwässerung

Die TBS betreuen ein Kanalnetz mit einer Gesamtlänge von rund 114 km und 2.841 Schachtbauwerken. Hinzu kommen 43 Sonderbauwerke mit den Funktionen als Regenüberlaufbecken, Kanalstauräume, Fangbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklär- und Bodenfilterbecken. Diese Anlagen werden gemäß der „Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw“ unterhalten und überwacht.

Unterhaltungsmaßnahmen

TV- Kanalinspektion der Haltungen und Schächte nach SüwVO Abw



*TV-Untersuchung schadhafter Kanalhaltungen
Wurzeleinwuchs bzw. Rissbildung*



3,0 km Kanalhaltungen und 80 Schachtbauwerke wurden mittels TV-Befahrung untersucht. Haltungen, deren Sanierungsbedürftigkeit festgestellt wurde, werden in den nächsten Jahren instandgesetzt bzw. im nächsten Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) berücksichtigt.

Haltungen mit dringendem Sanierungsbedarf werden im Ausnahmefall als Sondermaßnahme sofort instandgesetzt. Dies war in 2025 in der Lindenbergstraße erforderlich.

Auch im Bereich der Kanalnetzsteuerung und der Pumpwerke kam es zu unvorhergesehenen Instandsetzungsmaßnahmen. Im Berichtsjahr wurde das Pumpwerk im Erzweg aufgrund erhöhter Belastung mit einer leistungsfähigeren Pumpe ausgestattet. In einem nachgelagerten Schritt erfolgte die Ertüchtigung der Stromversorgung.

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (25 Sammelgruben und 99 Kleinkläranlagen) erfolgte durch ein Entsorgungsfachunternehmen.

Spül- und Reinigungsarbeiten

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 12 km des Kanalnetzes einschließlich der Kanalschachtbauwerke gespült. Die Reinigung der 3.100 Straßeneinläufe wurde in jedem Quartal von einem Fremdunternehmen durchgeführt. Reinigungsschwerpunkte werden zusätzlich mehrmals im Jahr mit eigenem Personal gereinigt, insbesondere bei Ankündigung von Starkregenereignissen.

Freischneide- und Freischachtungsarbeiten

Im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen und zum Hochwasserschutz wurden die acht Regenwasserbehandlungsanlagen und die vier entwässerungstechnischen Bauwerke sowie die 17 Ein- und Auslässe zweimal im Berichtsjahr freigeschnitten. Zusätzlich wurden sieben Gewässerläufe freigeschachtet und geräumt, damit das Oberflächenwasser aufgenommen und abgeführt werden kann.

Schachtdeckelsanierungen

Im Berichtszeitraum wurden im Stadtgebiet insgesamt 25 Schachtdeckel saniert. Die Arbeiten erfolgten mittels eines Fräsverfahrens. Dieses Verfahren hat sich als besonders wirtschaftlich und dauerhaft erwiesen und wurde daher als Standardverfahren für die Sanierung schadhafter Schachtabdeckungen etabliert.

Schachtsanierungen

Die im Rahmen der TV-Untersuchungen festgestellten Schäden an Schachtbauwerken werden im Rahmen eines laufenden Sanierungsprogramms beseitigt. Neben der baulichen Instandsetzung erfolgt auch eine arbeitsschutztechnische Nachrüstung der Anlagen, unter anderem durch den Einbau von Einstieghilfen und Steigleitern. Im Berichtszeitraum werden insgesamt 14 Schachtbauwerke im Stadtgebiet saniert.

Unterhaltung Wirtschaftswege

Um die Unterhaltungsarbeiten an den entwässerungstechnischen Bauwerken und Becken im Stadtgebiet durchführen zu können, müssen die Zuwegungen regelmäßig freigeschnitten, gereinigt und instandgesetzt werden. Die Arbeiten an den sieben Wirtschaftswege wurden zwischen Mai November durchgeführt.

Wartungen

Um den störungsfreien Betrieb der maschinentechnischen Ausstattung der Pumpwerke und der Kanalnetzsteuerung zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Wartung erforderlich. Sie erfolgt durch den technischen Außendienst der Abteilung Stadtentwässerung gemäß Intervallvorgaben der SÜwVoAbw und durch die Anlagenhersteller im Rahmen von Wartungsverträgen. Sie umfasst insbesondere die elektrische Mess-, Steuer- und Regeltechnik (EMSR-Technik) der Kanalnetzsteuerung, die ASK-Wehre sowie Schieber, Antriebe und Pumpen. Die kontinuierliche Durchführung dieser Maßnahmen gewährleistet die Betriebssicherheit und Langlebigkeit der Anlagen.

Investive Maßnahmen

Abwasserbeseitigungskonzept

Die im ABK 2020 für 2025 vorgesehenen Maßnahmen wurden termingerecht begonnen.

Modernisierung des Prozessleitsystems

Die Modernisierung der EMSR-Technik und Digitalisierung des Kanalnetzes schreitet weiter voran. Im Berichtsjahr wurden in weiteren 19 Anlagen Hardwarekomponenten für das TeleMatic-System IntelliNet-Ready 4.0 installiert, die Prozessleittechnik angepasst und die Kommunikationsschnittstellen erweitert. Parallel dazu wurde die Einrichtung eines Telemetriesystems am Regenrückhaltebecken Linderhausen weiter umgesetzt.

Kanalsanierungen

Die Kanalsanierungen werden überwiegend in geschlossener Bauweise durchgeführt. Dabei kommen Schlauchrelining-, Berst- und TIP-Verfahren zum Einsatz. Teilweise werden bei diesen Maßnahmen Schachtbauwerke saniert.

Maßnahme	Verfahren	Länge	Nennweite
Kanalsanierung August-Bendler-Straße	Schlauchrelining-verfahren	504 m	DN 200 bis DN 400
Kanalsanierung Westenschulweg	Schlauchrelining-verfahren	250 m	DN 350 bis DN 400
Kanalsanierung Barmer Straße	Schlauchrelining-verfahren und TIP-Verfahren	630 m	DN 300 und Eiprofil DN 500/750
Kanalsanierung Untermauerstraße	Schlauchrelining- und TIP-Verfahren sowie offen	330 m	Eiprofil 600/900 bis 660/1020
Kanalsanierung Blücherstraße	Schlauchrelining-verfahren	630 m	DN 250, DN 300 und Eiprofil 400/600
Kanalsanierung Böllingweg	TIP-Verfahren	280 m	DN 300
Kanalsanierung Drosselstraße	Verfahren?	105 m	DN 300
Kanalsanierung Prinzenstraße / Haßlinghauser Straße	Schlauchrelining-verfahren	1080 m	DN 350-1300
Kanalsanierung Hattinger Straße	Schlauchrelining-verfahren	790 m	DN 300 bis Eiprofil 900/1350
Kanalsanierung Königsberger Straße	Schlauchrelining- und TIP- sowie Berstlining-Verfahren	860 m	DN 300 bis DN 700
Kanalsanierung RW Heidestraße	TIP- und Berstlining-Verfahren sowie offen	280 m	DN 250 bis DN 350
Kanalsanierung Schulstraße	TIP- und Berstlining-Verfahren	280 m	Eiprofil 300/450
Kanalsanierung Lindenbergsstraße	offene Bauweise	27 m	DN 400

Weitere Maßnahmen

Weitere Tätigkeiten und Aufgaben umfassten u. a.

- Diverse (Vor-)Planungen und Voruntersuchungen
- Vorbereitung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2026 für den Zeitraum 2027-2032
- Kanalbegehung der Haupt- und Entlastungssammler mit Schadensfeststellung und Sanierungsplanung
- Standsicherheitsprüfungen der Haupt- und Entlastungssammler nach standardisierten, an Brückenprüfungen angelehnten Verfahren
- Erstellung eines Stör- und Notfallplanes gem. DIN 752
- Erweiterung der Server- und Kanalnetzsteuerung
- Zuarbeit an die Kreisverwaltung zur Erstellung von Hochwasser- und Starkregenplänen

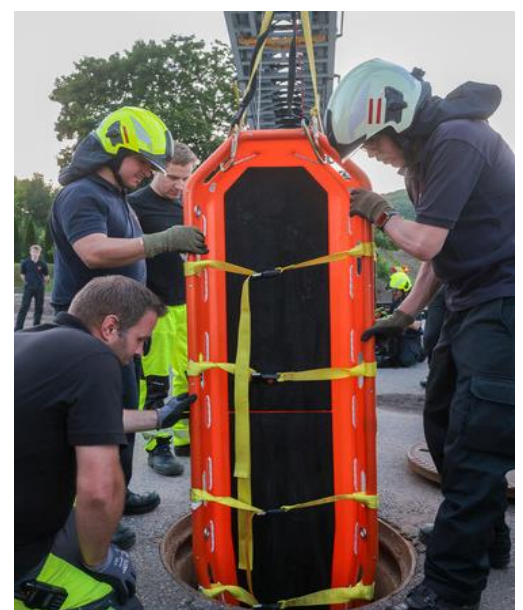
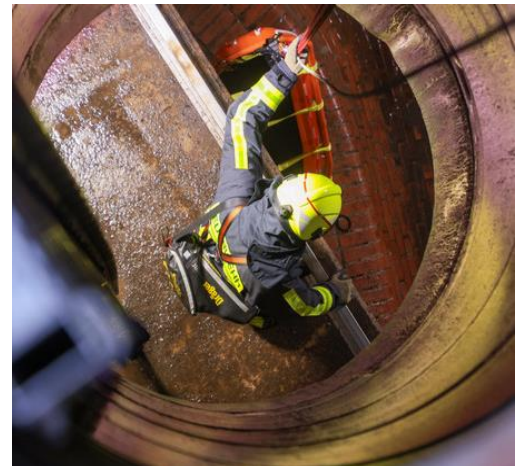
Tiefenrettung aus dem Kanal – Gemeinsame Übung mit der Feuerwehr Schwelm

Am 13. Juni 2025 fand im Kanalnetz eine gemeinsame Übung der Technischen Betriebe und der Feuerwehr Schwelm statt. Anlass war ein Arbeitsschutzaspekt der TBS, da Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Kontroll-, Wartungs- und Sanierungsarbeiten regelmäßig in den unterirdischen Abwasseranlagen tätig sind und im Notfall eine schnelle Rettung sichergestellt werden muss.

Ziel der Übung war es, die Rettung einer Person aus einem Kanalschacht realitätsnah zu trainieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtentwässerung sowie Einsatzkräfte der Löschzüge machten sich zunächst mit den örtlichen Gegebenheiten eines rund 16 Meter tiefen Abwassersammlers vertraut.

Anschließend wurde eine Schachttrettung mithilfe einer Drehleiter und einer Schleifkorbtrage durchgeführt. Dabei kam ein spezielles Seilsystem aus der Bergrettung zum Einsatz, um eine sichere und schonende Rettung zu gewährleisten.

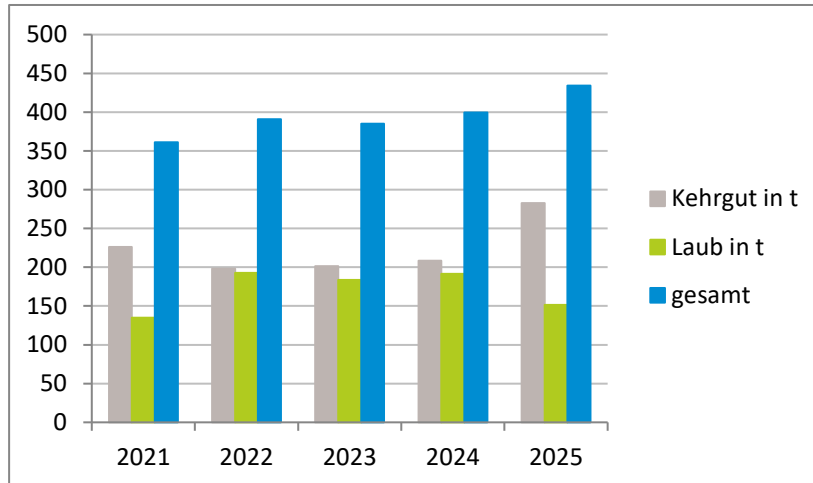
Die Übung zeigte eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und TBS. Die gewonnenen Erkenntnisse tragen zur weiteren Verbesserung der Sicherheits- und Rettungsabläufe bei.





Straßenreinigung

Im Jahr 2025 wurden wöchentlich über 500.000 m² Verkehrsfläche gereinigt, wobei das Team dabei eine Strecke von mehr als 300 km zurücklegte. Neben der regulären Beseitigung von Straßenschmutz wurde im Herbst auch das Laub der Straßenbäume von den Straßenflächen entfernt.



Im Berichtsjahr wurden 283 Tonnen Kehrgut (Vorjahr 208 Tonnen) und 151 Tonnen Laub (Vorjahr 191 Tonnen) erfasst. Die Gesamtmenge stieg damit um ca. 8,8 % gegenüber dem Vorjahr. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die höhere Kehrgutmenge zurückzuführen, während die Laubmenge zurückging.

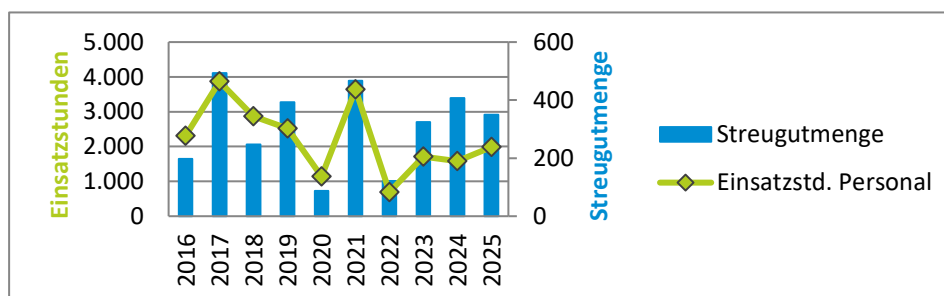
Kehrgut- und Laubmenge im Jahresvergleich

Winterdienst

Für den Winterdienst werden regelmäßig vier Fahrzeuge mit Schneeschleibern und Streuvorrichtung ausgerüstet. Davon dient ein Fahrzeug als Reserve für ungeplante Ausfälle. Den TBS obliegt der Winterdienst auf Fahrbahnen. Das Räumen und Streuen im Stadtgebiet erfolgt nach festgelegten Prioritätsstufen. Im Berichtsjahr stiegen die Einsatzstunden im Vergleich zum Vorjahr, da die Fahrbahnen häufiger kontrolliert und geräumt werden mussten. Die eingesetzte Streugutmengen war jedoch geringer, da insbesondere bei überfrierender Nässe oder leichtem Frost primär punktuell gestreut wurde.



	2024	2025	Durchschnitt 2016-2025
Einsatzstunden	1.582 h	1.990 h	2.761 h
Streugutmengen	407 t	350 t	353 t



Die Betrachtung über einen Zeitraum von zehn Jahren verdeutlicht die Bandbreite der Einsätze aufgrund von unterschiedlichen Witterungsbedingungen.



Abfalllogistik

Für die zweiwöchige Leerung der Rest- und Bioabfallbehälter sind im Stadtgebiet von montags bis donnerstags zwei Teams im Einsatz.

Die vierwöchige Leerung der haushaltsnahen Papiertonnen erfolgt freitags durch drei Teams.

Im Stadtgebiet sind 48 Containerstandorte mit Sammelbehältern für Glas und Papier eingerichtet.

Die TBS reinigen diese Standorte mindestens dreimal wöchentlich. An den Großstandorten (z. B. Parkplätze Wilhelmstraße, Neumarkt und Hallenbad) erfolgt die Reinigung täglich.

29 der 48 Standorte werden in der Regel zweimal wöchentlich durch die TBS geleert. Die übrigen Container werden von der AHE GmbH bedient.

Die Sammlung von Problemabfällen erfolgte im Berichtsjahr sechsmal.



Müllsammelfahrzeug der TBS „TBS UNSER BETRIEB IST BUNT“

Abfallbehälter

Das gesamte Behältervolumen beträgt 1,694 Mio. Liter (Vorjahr 1,676 Mio. Liter) und ist damit im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

Im Berichtsjahr wurden bei 730 Haushalten Abfallbehälter (Rest-, Bio-, Papierabfallbehälter) getauscht (Vorjahr 727 Haushalte).

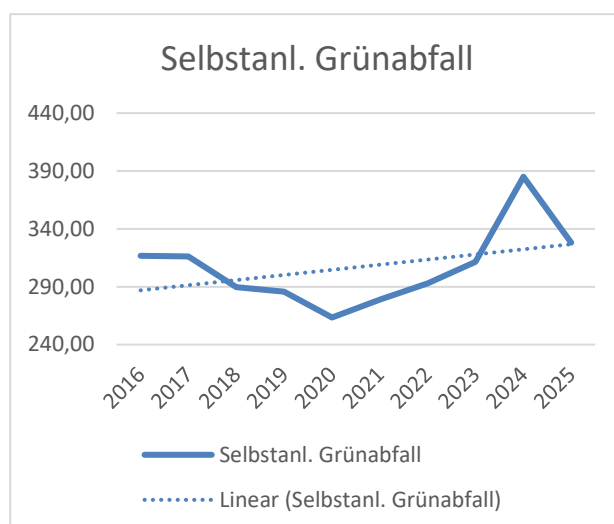
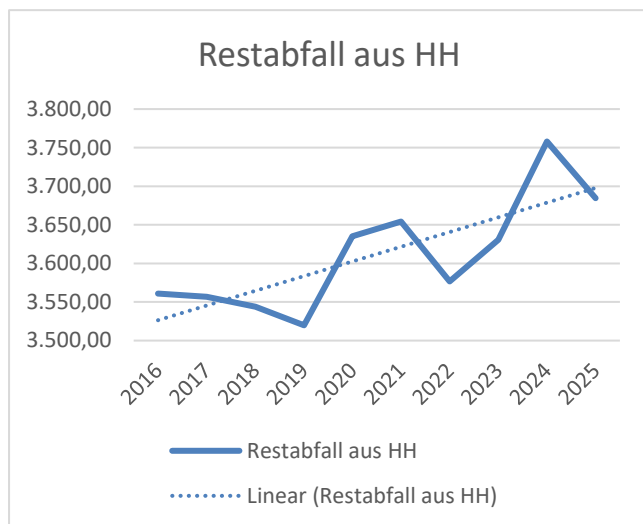
	2024	2025
Restabfallbehälter (30 – 240 Liter)	6.768	6.807
Restabfallbehälter, Container (1.100 Liter)	286	297
Bioabfallbehälter (60 – 240 Liter)	5.061	5.018

Sperrgut und Selbstanlieferer

Grundsätzlich können Abfälle und Wertstoffe an zwei Vormittagen pro Woche (mittwochs und samstags) am Betriebshof abgegeben werden. Die wöchentliche Abholung von Sperrgut erfolgt nach Voranmeldung dienstags direkt vor der Haustür. Im Berichtsjahr nutzten geringfügig mehr Haushalte den Vor-Ort-Service. Insgesamt wurden 706 Haushalte angefahren (Vorjahr 696).

Entwicklung der Mengen für Selbstanlieferung von Grünschnitt und Restmüll aus Haushalten

In 2025 wurden 328,07 t (Vorjahr 384,97 t) Grünschnitt am Betriebshof angeliefert. Das Restmüllaufkommen aus Haushalten hat sich von 3.758 t (in 2024) auf 3.684 t (in 2025) reduziert.

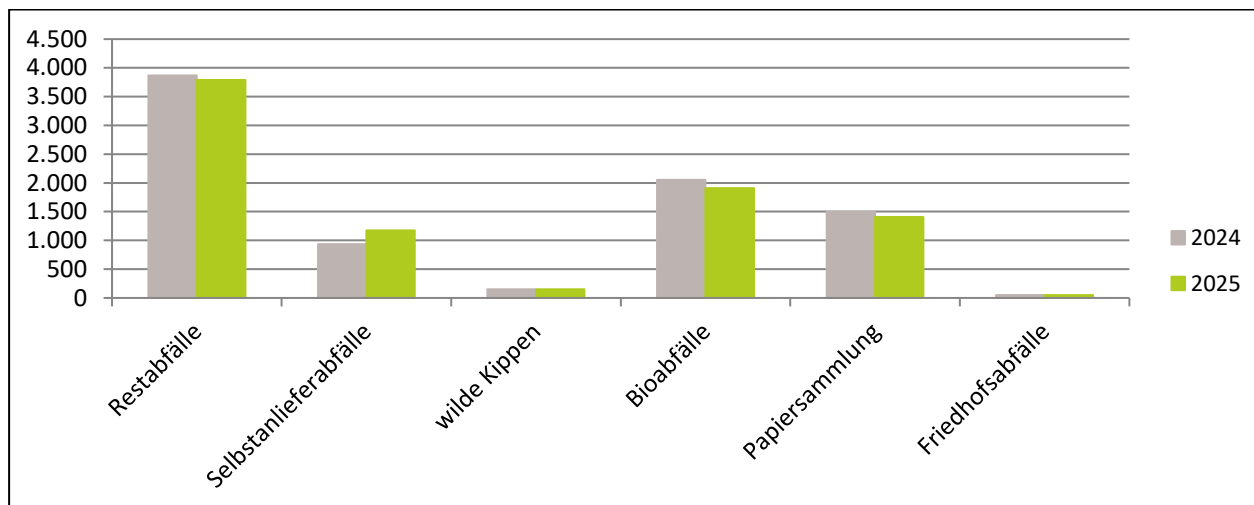


Entwicklung der letzten zehn Jahre mit Trendlinie

Abfallmengen

Die Gesamtabfallmenge ist leicht zurückgegangen. Sie betrug im Berichtsjahr 8.489 Tonnen (Vorjahr 8.548 Tonnen) und liegt damit um 0,7 % unter dem Vorjahreswert. Den deutlichsten prozentualen Anstieg verzeichneten die Selbstanlieferabfälle. Leichte Zunahmen sind zudem bei den wilden Kippen festzustellen. Rückläufig entwickelten sich hingegen insbesondere die Bioabfälle sowie die Papiermengen.

Abfallart	Menge in t Berichtsjahr		Veränderung	
	2024	2025	abs.	in %
Restabfälle	3.869	3.791	-77	-2,0
Selbstanlieferabfälle	933	1.176	243	26,1
wilde Kippen	148	151	3	2,0
Bioabfälle	2.052	1.911	-141	-6,9
Papiersammlung	1.496	1.410	-86	-5,7
Friedhofsabfälle	50	49	-1	-2,9
Summe	8.548	8.489	-59	-0,7



Abfallmengen im Jahresvergleich

Altkleider

Im Zuge der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben sich grundlegende Veränderungen in der Altkleidersammlung ergeben. Der u. a. damit verbundene Markteinbruch sowie die notwendige Neuordnung der Entsorgungsstrukturen führten dazu, dass die Zuständigkeit für die Sammlung von Altkleidern auf die kommunale Ebene übergang. Im Berichtsjahr wurde die Aufgabe daher erstmals auf die TBS übertragen.

Entsorgungskosten

Die Entsorgungsgebühren, die an den Ennepe-Ruhr-Kreis zu entrichten sind, wurden im Berichtsjahr erhöht. Für Bioabfälle 140 €/Tonne (Vorjahr 130€/Tonne) und Restabfälle 210 €/Tonne (Vorjahr 190 €/Tonne). Aufgrund dieser Gebührenerhöhung steigen die Kosten im Vergleich zum Vorjahr um 8,2%.

	2024	2025	Abweichung
Restabfälle	857,56 T€	947,62 T€	10,5 %
Bioabfälle	300,71 T€	305,39 T€	1,6 %
Summe	1.158,27 T€	1.253,01 T€	8,2 %

Kampagne #WIRFUERBIO – Biomüll kann mehr

Seit dem Berichtsjahr 2025 beteiligt sich die TBS an der Kampagne „Wir für Bio“. Ziel dieser Initiative ist es, die Qualität des gesammelten Biomülls nachhaltig zu verbessern und Fehlwürfe konsequent zu reduzieren.

Im Rahmen der Kampagne wurde nochmals darauf hingewiesen, dass Plastiktüten einschließlich kompostierbarer Plastiktüten nicht in die Biotonne gehören. Plastiktüten bestehen aus Erdöl und benötigen Jahrzehnte, um sich zu zersetzen. Dabei zerfallen sie häufig in Mikroplastik, das Böden und Gewässer belastet und langfristig in die Nahrungskette gelangen kann. Selbst kompostierbare Plastiktüten bauen sich nicht vollständig ab und beeinträchtigen somit die Qualität des erzeugten Komposts.

Als umweltfreundliche Alternativen werden Papiertüten oder Zeitungspapier empfohlen.

Aktionsweise überprüfen die Abfallteams die Biomülltonnen im Rahmen der Abholung. Bei erkennbaren Fehlbefüllungen werden entsprechende Hinweise in Form eines Kartensystems gegeben. Eine **gelbe** Karte dient als Verwarnung und weist darauf hin, dass die Tonne künftig ordnungsgemäß zu befüllen ist. Eine **rote** Karte bedeutet, dass die Tonne aufgrund erheblicher Fehlwürfe, insbesondere durch Glas oder Kunststoff, nicht geleert wurde.

Sofern sich die Trennqualität an einem Standort dauerhaft nicht verbessert, wird die Biomülltonne einbezogen und durch eine Restmülltonne ersetzt.

Ergebnis der Stichprobenkontrollen beim Biomüll (5.000 Tonnen)

Je Kontrolle

Gesamtzeitraum

 50 nicht geleerte Tonnen = ca. 1 %

470 nicht geleerte Tonnen = ca. 10 %

 3 eingezogene Tonnen = ca. 0,1 %

30 eingezogene Tonnen = ca. 0,6 %



www.wirfuerbio.de/erk



Die Betreuung der TBS-Fahrzeuge erfolgt überwiegend durch die städtische KFZ-Werkstatt, die auch den Kauf und Verkauf von Fahrzeugen begleitet.

Im Berichtsjahr wurde ein Fahrzeug beschafft.

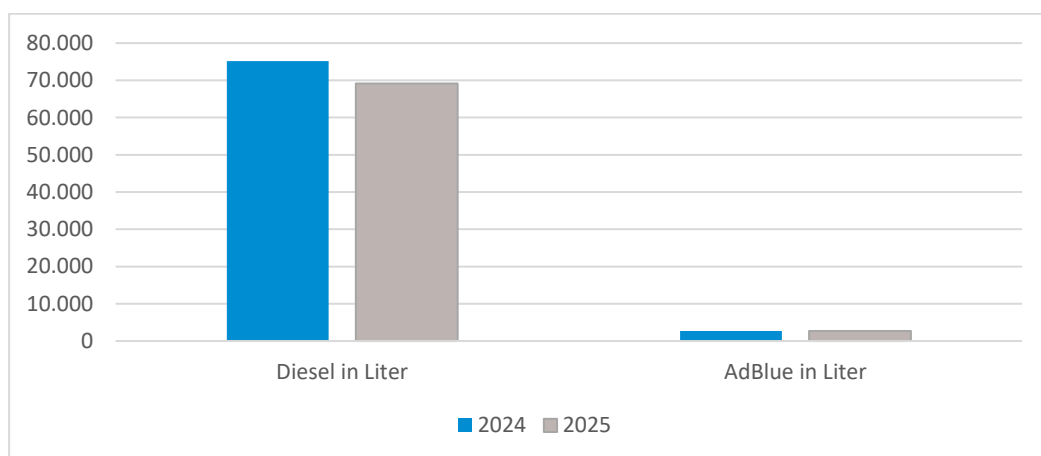
Fahrzeug	Planansatz	Beschaffungskosten
Kehrmaschine Hako EN-TB 442	240.000 €	119.700 €



Kraftstoffverbrauch

Im Berichtsjahr 2025 ist der Treibstoffverbrauch gegenüber dem Vorjahr gesunken. Entsprechend reduzierten sich auch die Kraftstoffkosten um 9,8 %.

	2024	2025	Änderung absolut	Änderung in %
Diesel in Liter	75.202	69.170	- 6.032	- 8,0 %
AdBlue in Liter	2.740	2.708	- 32	- 1,2 %
Kraftstoffkosten in T€	122	110	- 12	- 9,8 %



Der Durchschnittspreis für Treibstoffe lag im Berichtsjahr bei 1,46 €/l (Vorjahr 1,50 €/l).



Stellenplan

Die Gesamtzahl der Planstellen betrug zu Jahresbeginn 34,1 Stellen (Vorjahr 34,36). Im Schnitt wurden 34,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr 36,0), davon hatten durchschnittlich 1,5 einen Zeitvertrag (Vorjahr 3).

Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebs wurden im Berichtsjahr während der Herbsturlaubszeit infolge eines erhöhten Krankenstands zeitweise Zeitarbeitskräfte eingesetzt.

Die geplanten Personalaufwendungen in Höhe von gut 2,3 Millionen € wurden eingehalten.

Ausbildung

Ab Oktober 2025 bildet die TBS in der Abteilung Stadtentwässerung eine Auszubildende im Beruf „Umwelttechnologie/-in für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen“ aus. In der Abteilung wurde ein Labor eingerichtet, das gezielt für die praktische Ausbildung genutzt wird.

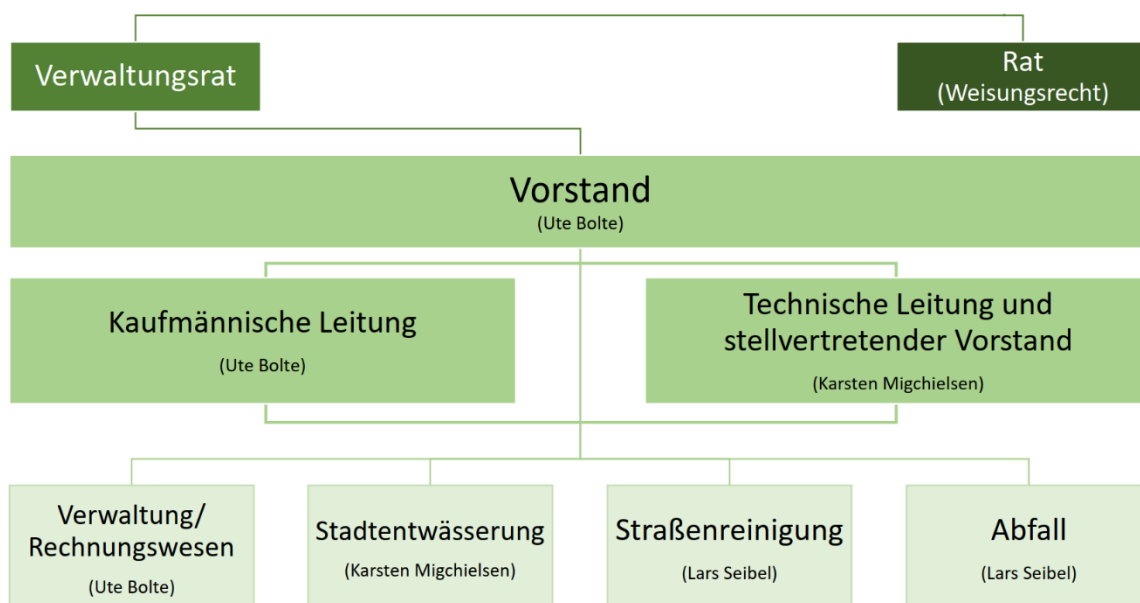
Teilhabe- und Chancengesetz

Die TBS haben dem Jobcenter EN im Berichtsjahr drei Arbeitsplatzangebote für Lohnkostenzuschüsse nach § 16 i SGB II (Teilhabe am Arbeitsplatz) unterbreitet. Zwei Stellen wurden in der Vergangenheit im Bereich Abfall besetzt. Mit Auslaufen einer Fördermaßnahme wurde eine Person ab März in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Gesundheitsförderung und Arbeitssicherheit

Der Ausschuss für Arbeitssicherheit behandelte im Berichtsjahr in vier Sitzungen weiterhin alle relevanten Themen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Das „Betriebliche Eingliederungsmanagement“ (BEM) wurde fortgeführt. Außerdem wurde eine Dienstvereinbarung zu Regelungen im Bereich Suchtgefahr abgeschlossen.

Organigramm



BERICHTSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 093/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
kalkulatorischer Zinssatz für Kalkulation 2027		
Datum 13.03.26	Geschäftszeichen kalk. Zinssatz	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführende Abteilung: TBS Vorstand		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	06.05.2026	zur Kenntnisnahme

Der Verwaltungsrat wird gebeten, nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 20.06.2023 hat der Verwaltungsrat für die Kalkulationen 2024ff beschlossen, dass für die kalkulatorische Verzinsung ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz verwendet werden soll (Beschluss zu Vorlage 145/2023).

Der 30-jährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten beträgt 2,62 % (VJ 2,76 %). Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz liegt bei 2,16 % (VJ 2,00 %). Die Eigenkapitalquote – ohne Berücksichtigung der Sonderposten – auf Grundlage des (vorläufigen) Jahresabschlusses 2025 beläuft sich auf 18,37 % (VJ 19,73 %). Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz von 2,25 % (VJ 2,15 %).

Auf Basis der Kalkulation 2026 führt diese Zinssatzerhöhung zu einer Erhöhung von 0,02 €/m³ für Schmutz- und 0,01 €/m² für Niederschlagswasser.

Zur Information:

Der Ansatz eines einheitlichen Nominalzinssatzes entsprechend dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergäbe eine Steigerung von 0,11 €/m³ für Schmutz- und 0,06 €/m² für Niederschlagswasser.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte

BERICHTSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 146/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Bericht über Baumaßnahmen der Abteilung Stadtentwässerung		
Datum	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
17.04.26		
Federführende Abteilung:		Beteiligte städtische Fachbereiche:
TBS Stadtentwässerung		
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	06.05.2026	zur Kenntnisnahme

Der Verwaltungsrat wird gebeten, den nachfolgenden Bericht über fertig gestellte, laufende und zukünftige Kanalbau- und Kanalsanierungsmaßnahmen der Abteilung Stadtentwässerung, Stand 15.04.2026, zur Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt:

2023-20-037-P Liner Kanalsanierung August-Bendler Str., ABK 1.3.23

Die Maßnahme ist fertig gestellt. Seitens TBS wurden Mängel an den Anschlüssen im Rahmen der Abnahmebefahrung festgestellt, die der AN, Firma Kiel aus Münster, nun beseitigt hat. Die Abnahme und die Abrechnung stehen, trotz mehrmaliger Aufforderung durch die TBS, noch aus. Einer weiteren Abschlaganforderung seitens des AN wurde widersprochen. Im Rahmen der Maßnahme wurden rund 520 m Kanal in den Nennweiten DN 200 bis DN 400 im Schlauchreliningverfahren und 16 Schachtbauwerke saniert. Die Firma Kiel hat zugesagt, dass die noch fehlenden Unterlagen der Mängelbeseitigung im Mai vorliegen werden und die Abnahme ebenfalls im Mai 2026 erfolgen soll. Anschließend wird die Schlussrechnung gestellt werden, so dass das Projekt Ende Mai 2026 abgeschlossen werden kann.

2023-20-041-P Liner Kanalsanierung Westenschulweg, ABK 1.4.8:

Die Sanierungsmaßnahme ist fertig gestellt. Bei dieser Maßnahme liegt der gleiche Sachverhalt wie bei der vorangegangenen Maßnahme 2023-20-037-P vor. Es ist ebenfalls eine Mängelbeseitigung erfolgt. Allerdings wurde bei der Nachuntersuchung festgestellt, dass diese an einem Anschluss nicht erfolgte und nachgeholt werden muss. Die Abnahme und Abrechnung stehen noch aus. Bei diesem Projekt wurden insgesamt rund 250 m Kanal DN 350 und DN 400 im Schlauchreliningverfahren und 6 Schachtbauwerke saniert. Der AN hat den Gesamtabschluss (Abnahmebefahrung, Dokumentation und Schlussrechnung) der Maßnahme bis Ende Juli 2026 zugesagt.

2023-20-042-P Liner Kanalsanierung Barmer Str., ABK 1.4.9

Die Sanierungsmaßnahme in der Barmer Straße in geschlossener Bauweise im Schlauchreliningverfahren ist größtenteils fertig gestellt. Es wurden rund 530 m Kanal DN 300 und Eiprofilkanal DN 500/750 inkl. Schachtbauwerke saniert. Das Projekt konnte noch nicht abgeschlossen werden, da eine Haltung in der Straße Am Ochsenkamp in offener Bauweise für den Linereinzug vorbereitet werden muss. Diese Leistungen wurden über einen Nachtrag beauftragt. Der Straßenaufbruch in der Straße Am Ochsenkamp soll ab dem 27.04.2026 bis zum 19.06.2026 erfolgen. Nach

dem Austausch der in der Straße liegenden Haltung DN 700 werden die restlichen Schlauchliner eingezogen. Geplant ist, dass die Maßnahme bis Ende Juli 2026 fertig gestellt wird.

2023-20-045-P Liner Kanalsanierung Hattinger Str., ABK 1.2.23

Dieses Projekt musste leider auf Grund der Verkehrssituation verschoben werden. Die Baustelle zur Erstellung des neuen Kreisverkehrs Am Ochsenkamp bewirkte eine erhöhte Verkehrsbelastung und machte es unmöglich, die Hattinger Straße in Teilabschnitten zu sperren. Mehrkosten durch die Verschiebung der Maßnahme entstanden den TBS nicht. Die Maßnahme wurde im Anschluss an die Kanalsanierungsmaßnahme in der Prinzenstraße durch die Firma tubus im September 2025 begonnen. Geplant ist eine Sanierung von 15 schadhafte Haltungen der Mischwasserkanalisation DN 300 bis Ei 900/1350 auf einer Gesamtlänge von 790 m in der Hattinger Straße, Berliner Straße und Wörtherstraße. Als Sanierungsverfahren werden das Schlauchrelingverfahren, punktuelle Reparaturen von Hand im begehbaren Querschnitt sowie ein Rohrrelining mittels GFK Rohren im offenen Verfahren stattfinden.

Der erste Bauabschnitt im Schlauchreliningverfahren ist fertig gestellt. Die offene Bauweise zur Verlegung der GFK-Rohre mit Vollsperrung der Hattinger Straße konnte noch nicht erfolgen, da eine Baustelle der Deutschen Bundesbahn im Projektbereich liegt und von der Hattinger Straße aus über den Güterbahnhof angedient wird.

Zwischenzeitlich gab es eine Abstimmung zwischen der Deutschen Bundesbahn und dem ausführenden Unternehmen, über den möglichen Zeitpunkt für die Vollsperrung der Hattinger Straße.

Vereinbart wurde, dass ein Baubeginn der Kanalsanierungsmaßnahme ab Ende Juni 2026 möglich sein wird. Die notwendigen Verkehrspläne und die Straßenverkehrsrechtliche Anordnung wird rechtzeitig beantragt. Eine Pressemitteilung wird veröffentlicht, sobald der Termin der Baustelleneinrichtung verbindlich vorliegt.

2024-20-037-P TIP Kanalsanierung Schulstraße, ABK 1.3.39

Die Kanalsanierungsmaßnahme wurde zum 23.10.2025 fertig gestellt. Die Firma Alfes & Sohn aus Wenden hat im TIP- und Berstverfahren rund 275 m Ei-Profilkanal 300/450 und 350/525 saniert. Das Projekt ist abgeschlossen.

2024-20-038-P-Liner-Kanalsanierung Untermauerstraße, ABK 1.3.39

Die Maßnahme wurde termingerecht begonnen, konnte aber auf Grund eines für die Sanierung erforderlich werdenden Schachtumbaus, der in offener Bauweise erfolgen musste, nicht in 2024 abgeschlossen werden. Nach erfolgtem Schachtumbau wurde ersichtlich, dass zwei Haltungen stark verkrustet waren und gereinigt werden mussten. Diese Inkrustationen waren teilweise stark verfestigt, so dass ein normales Spülverfahren zur Reinigung nicht ausreichte. Nach erfolgreicher Reinigung der Haltungen mittels Spezialdüsen, konnten die restlichen Schlauchliner eingezogen werden. Bei dieser Maßnahme wurden rund 167 m Kanal Ei 600/900 im Schlauchreliningverfahren saniert. Die Maßnahme wurde am 23.01.2026 abgenommen und ist abgeschlossen.

2024-20-055-P Erneuerung der EMSR-Technik, ABK 0.0.1

In den Stationen BW 2323, 27a, 239a, KLV Schwelm, BW 3053, 3057, 3065 sowie der Kaskadensteuerung, der TBS Zentrale, den Bauwerken BW 4010, S 4023, TBS-

KLW S 4029 und der Schaltzentrale am Ochsenkamp wurden die neuen Hardwarekomponenten für das TeleMatic-System IntelliNet-Ready 4.0 installiert und programmiert, sowie die Prozessbilder des Prozessleitsystems angepasst. Die Umstellung auf das neue System erfolgt ab dem 20.04.2026. Es wird ein Probebetrieb für die einzelnen Staustufen durchgeführt. Nachdem der Probebetrieb für alle Staustufen erfolgreich absolviert ist wird die Gesamtumstellung mit Inbetriebnahme des Beckenbewirtschaftungsprogramms, der Rampensteuerung und des Spülprogramms erfolgen. Diese Maßnahme wird gemeinsam mit dem Projekt 2025-20-055-P in 2026 abgeschlossen werden.

2025-20-050-P Liner Kanalsanierung Blücherstraße, ABK 1.3.38

Den Auftrag zur Sanierung von 12 Kanalhaltungen DN 250, DN 300 und Eiprofilkanal 400/600 hat die Firma Kiel aus Münster erhalten. Die Haltungen mit Kreisprofil DN 250 und DN 300 sind bereits saniert. Der Eiprofilkanal 400/600 konnte noch nicht saniert werden, da die für die Kalibrierung des Kanals erforderliche Mischwasserrückhaltung technisch aufwendig und sehr stark wetterabhängig war. Die Kalibrierung ist Voraussetzung zur Bestellung der neuen Liner. Diese konnte in der 49.KW 2025 erfolgen, so dass die neuen Schlauchliner in der 13.KW 2026 geliefert werden konnten. Nach Einrichtung der Wasserhaltung am 13.04.2026 wurden die Vorfräsarbeiten durchgeführt und zurzeit erfolgt der Einbau der neuen Schlauchliner. Die Gesamtfertigstellung der Maßnahme ist bis Ende Juli 2026 vorgesehen.

2025-20-054-P Kanalsanierung Königsberger, Straße ABK1.2.21

In der Königsberger Straße sind umfangreiche Kanalsanierungsmaßnahmen erforderlich. Der erste Sanierungsabschnitt wurde im TIP/Berstverfahren auf einer Gesamtlänge von rund 436 m DN 300- DN 700 durchgeführt. Die Bauleistungen wurden Ende November 2025 durch die Firma Alfes und Sohn aus Wenden abgeschlossen. Die Abnahme erfolgte nach Mängelbeseitigung und Fertigstellung von Restleistungen am 09.04.2026. Das Projekt befindet sich zurzeit in der Schlussrechnungsphase.

Die Kanalsanierung im Schlauchrelingverfahren wurde von der Firma tubus GmbH aus Leipzig durchgeführt. Es wurden rund 374 m Regen- Schmutz und Mischwasserkanäle DN 300 und DN 700 sowie 11 Schachtbauwerke saniert. Die Abnahme erfolgte am 12.03.2026. Die Maßnahme ist förmlich angenommen und abgerechnet.

2025-20-055-P Erneuerung EMSR-Technik, ABK 0.0.1

Mit diesem Projekt wird Anfang 2026 die Umstellung auf das neue TeleMatic-System IntelliNet-Ready 4.0 erfolgen. Die ursprünglich für 2025 vorgesehene Umstellung konnte leider nicht erfolgen, da die ausführende Firma H S T Probleme bei der neu zu erstellenden Programmierung auf Grund fehlender Ressourcen hatte. Es werden in den Stationen der Rüb I bis Rüb V, sowie der Schaltzentrale Am Ochsenkamp und bei den TBS an der Wiedenhaufe weitere DSL und 4 G Router installiert, die Kommunikationsschnittstelle mit dem Wupperverband (Klärwerk Schwelm) erneuert, und die SPS Bausteine zur Anbindung an das Intelli-Net-System installiert und programmiert. Insgesamt sind von dieser Maßnahme 19 Stationen betroffen. Der Probebetrieb der installierten Komponenten läuft zurzeit, so dass ab dem 20.04.2026 der Probebetrieb erfolgen kann. Diese Maßnahme wird gemeinsam mit dem Projekt 2024-20-055-P in 2026 abgeschlossen werden.

2025-20-057-P Kanalsanierung Haßlinghauser Straße, ABK 1.1.25

Die Firma Kiel aus Münster wurde beauftragt, in der Haßlinghauser Straße auf rund 150m Länge einen vorhandenen Steinzeugrohrkanal DN 350 incl. 2 Schachtbauwerke zu sanieren. Die Sanierung erfolgt in geschlossener Bauweise im Schlauchrelingverfahren. Mit den Sanierungsarbeiten wurde am 14.04.2025 begonnen. Der Einbau der Liner ist teilweise erfolgt. Die Maßnahme konnte noch nicht abgeschlossen werden, da die Firma Kiel einen Schlauchliner in einer falschen Länge bestellt hatte. Der Einbau des Liners in der richtigen Länge wurde in Kombination mit den Schlauchrelingarbeiten in der Blücher Straße durchgeführt. Die noch fehlende Anbindung des Liners in den Schachtbauwerken, sowie deren Sanierung wird ab der 18.KW 2026 durchgeführt. Die Gesamtmaßnahme wird Ende Mai 2026 abgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Der Bericht hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte

BERICHTSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 144/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Quartalsbericht (1. Quartal 2026)		
Datum	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
17.04.26	QB 2026	Anlage 1 - Quartalsbericht Q1 2026 (4 Seiten)
Federführende Abteilung:		Beteiligte städtische Fachbereiche:
TBS Vorstand		
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	06.05.2026	zur Kenntnisnahme

Der Verwaltungsrat wird gebeten, den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 4 der TBS-Unternehmenssatzung hat der Vorstand „dem Verwaltungsrat grundsätzlich vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen“.

Die beigelegte Darstellung umfasst folgende Elemente:

1. Erträge (ohne Jahresabschlussbuchungen)
2. Aufwendungen ohne Abschreibungen (AfA) und Personalkosten (PK)
3. Investitionen TBS

Einige Erträge (z. B. Auflösung von Sonderposten, aktivierte Eigenleistungen) sowie die Abschreibung werden erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung gebucht. Aus diesem Grund werden sie bei den dargestellten Werten nicht berücksichtigt.

Die Darstellung umfasst den Zeitraum von Jahresbeginn bis 31. März. Folgende Werte werden dargestellt:

1. Gebuchte Werte, d.h. die Inanspruchnahme der Ansätze durch Buchungen innerhalb des Betrachtungszeitraums unabhängig von der Fälligkeit.
2. Fällige Werte, d.h. die Inanspruchnahme der überwiegend linear heruntergerechneten Ansätze für Erträge und Aufwendungen für den Betrachtungszeitraum durch die gebuchten fälligen Werte.

Da für die Erträge nicht in allen Fällen ein linearer Verlauf unterstellt werden kann, wurde der jeweilige reguläre Buchungszeitpunkt bei der Ermittlung der anteiligen freien Mittel berücksichtigt.

Für die Aufwendungen ist ein linearer Verlauf überwiegend realistisch.

Bei den Investitionen kann kein linearer Verlauf angenommen werden, weshalb diese nur einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden. Gesperrte Mittel werden nicht in die Betrachtung der Inanspruchnahme einbezogen.

Zur Interpretation der Inanspruchnahme kann grundsätzlich festgehalten werden: Eine hohe Inanspruchnahme bei Erträgen ist vorteilhaft, da die geplanten Erlöse realisiert werden. Wenn gleichzeitig die Inanspruchnahme bei den Aufwendungen geringer ist, kann dies positiv gesehen werden, da für die Leistungserbringung die Ansätze nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden mussten.

Die Betrachtung der Investitionen gibt keine Auskunft über die tatsächliche Abwicklung der Investitionen. Es wird lediglich dargestellt, wie viele Mittel für Investitionen im Betrachtungszeitraum zur Verfügung standen und durch Aufträge bzw. Rechnungen gebunden wurden.

Ergänzt wird der Bericht um eine Übersicht über offene Forderungen, die bis zum Quartalsende fällig waren. Ein Vergleich mit dem Stand zum Ende des vorherigen Quartals gibt einen Überblick über die Entwicklung bezogen auf den vergleichbaren Zeitraum.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Der Quartalsbericht hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte

Übersicht Inanspruchnahme

1. Quartal 2026

Betrachtungszeitraum: 01.01.2026 bis 31.03.2026

Bezeichnung	Planwerte				gebuchte Werte		anteilige Planwerte	fällige Werte	
	Ansatz	Ermächtigungen	Sperrungen	verfügbare Mittel	gebundene Mittel	Inanspruchnahme %	anteilige verfügbare Mittel (Erträge bereinigt)	fällige gebundene Mittel	Inanspruchnahme %
Erträge (ohne JA-Buchungen)	12.584.700	0	0	12.584.700	12.211.101	97%	3.066.000	2.953.905	96%
Aufwendungen (ohne AfA & PK)	7.026.600	73.875	0	7.100.475	4.734.994	67%	1.775.100	1.248.505	70%
Investitionen TBS	1.441.000	1.864.432	0	3.305.432	980.683	30%			

Erläuterungen:

Die "Erträge" setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen, den aktivierten Eigenleistungen und den sonstigen betrieblichen Erträgen. Erträge, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht werden, werden eliminiert.

Die "Aufwendungen" umfassen Materialaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen, Zinsen und Steuern. Die Abschreibungen werden erst zum Jahresabschluss gebucht und deshalb eliminiert. Ebenso die Personalaufwendungen, da die Inanspruchnahme des Personalkostenansatzes separat betrachtet wird. Die buchhalterische (Rest-)Abwicklung der Investitionen der Stadt findet unter Materialaufwand statt. Es wird auf eine Berücksichtigung verzichtet.

Unter "Ansatz" sind die Werte mit der oben genannten Einschränkung gemäß Wirtschaftsplan, ggf. ergänzt um Änderungen, die sich aus dem städtischen Haushaltsplan ergeben haben, dargestellt.

"Ermächtigungen" beziehen sich auf Vorjahresansätze, die in der Regel im Vorjahr durch Aufträge gebunden wurden und deren Abwicklung noch aussteht.

Unter "Sperrungen" sind nicht freigegebene Investitionsmittel der TBS aufgeführt.

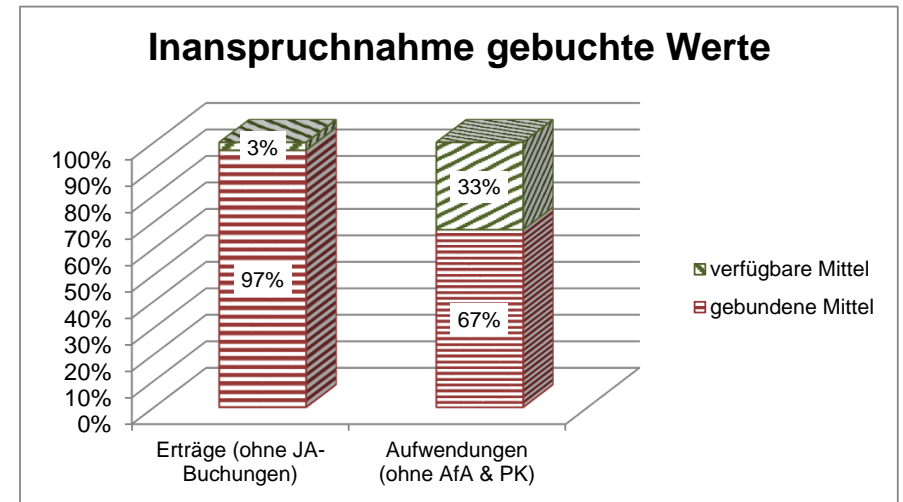
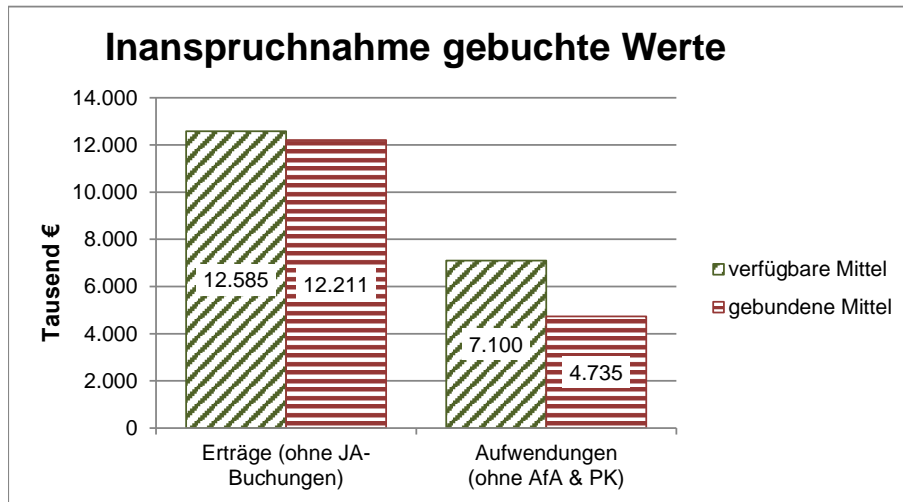
Die "verfügbaren Mittel" sind die Summe aus Ansatz, Ermächtigungen und Sperrungen, die der Bewirtschaftung zur Verfügung steht. Die "gebundenen Mittel" stellen den Stand der Bewirtschaftung für den Betrachtungszeitraum dar. Bei den Erträgen sind es die durch Gebührenveranlagung und Dienstleistungsabrechnung gebuchten Werte, bei den Aufwendungen gelten gebuchte Eingangsrechnungen sowie erfasste Aufträge als gebunden. Der Zeitpunkt des Zahlungsein- bzw. -ausgangs ist für diese Betrachtung unerheblich.

Dargestellt werden zum einen alle im Wirtschaftsjahr gebuchten Werte unabhängig von der Fälligkeit der Buchungen, zum anderen diese gebuchten Werte mit Einschränkung auf ihre Fälligkeit innerhalb des Betrachtungszeitraums.

Übersicht Inanspruchnahme

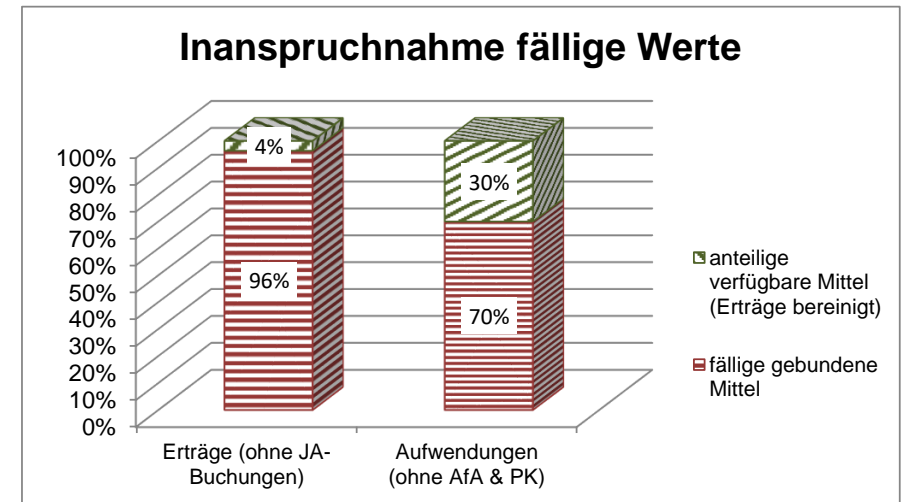
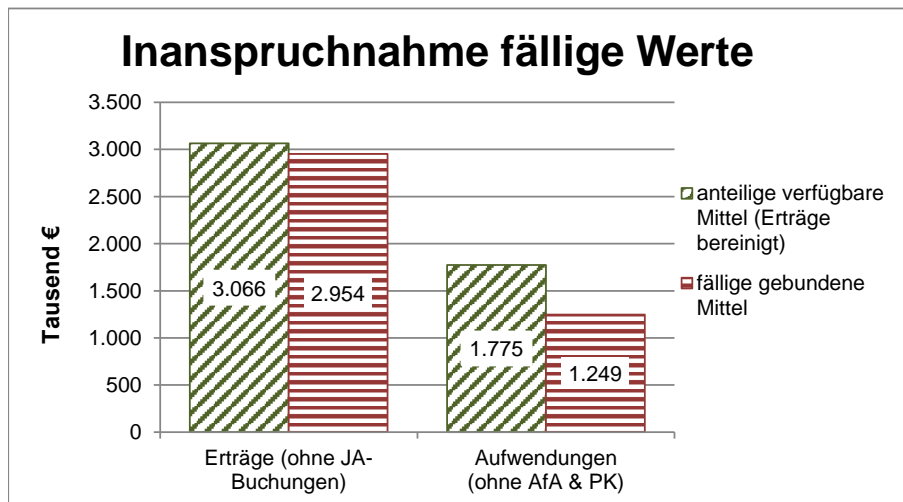
1. Quartal 2026

Betrachtungszeitraum: 01.01.2026 bis 31.03.2026



Von den betrachteten Plan-Ansätzen für Erträge für das Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von 12.585 T€ wurden Erträge in Höhe von 12.211 T€ gebucht (= Ist). Die Inanspruchnahme entspricht 97 %.

Die Plan-Ansätze für Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Personalkosten) betragen 7.100 T€. Hiervon wurden 4.735 T€ (= 67 %) gebunden.



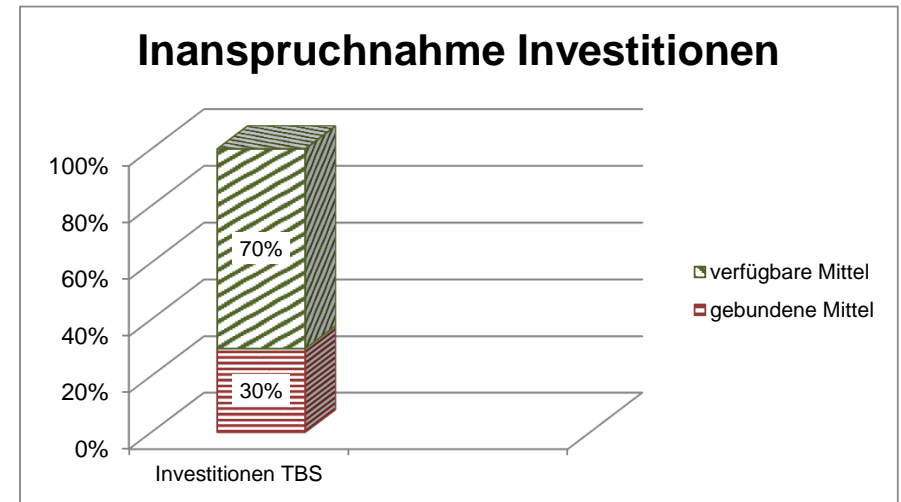
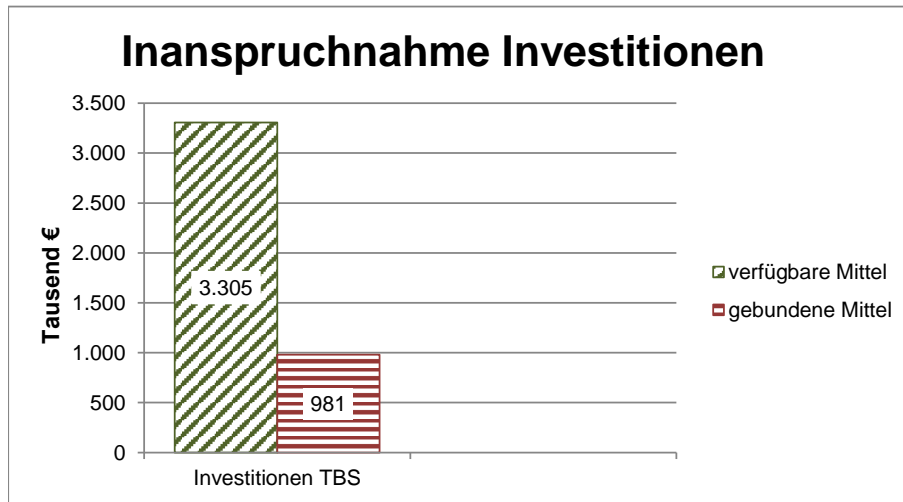
Die anteiligen Planansätze für Erträge (3.066 T€) konnten mit 2.954 T€ realisiert werden. Dies entspricht einer Planerfüllung von 96 %.

Der anteilige Plan-Ansatz für Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Personalkosten) beträgt 1.775 T€. Hiervon wurden 70 % (= 1.249 T€) in Anspruch genommen.

Übersicht Inanspruchnahme

1. Quartal 2026

Betrachtungszeitraum: 01.01.2026 bis 31.03.2026



Für die Investitionen der TBS stehen 3.305 T€ freie Mittel zur Verfügung. Im Betrachtungszeitraum wurden 981 T€ durch Aufträge oder Rechnungen gebunden. Die Inanspruchnahme der investiven Mittel im Betrachtungszeitraum beträgt 30 %.

Diese Darstellung betrachtet lediglich die Mittelbindung im investiven Bereich. Sie gibt keine Auskunft über die tatsächlichen Umsetzungsstände der Investitionen. Hierfür wird auf die Berichte über die Baumaßnahmen verwiesen.

Personalkosten

Die geplanten Personalkosten beinhalten die tatsächlich im Jahr zu zahlenden Entgelte sowie die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für die beschäftigten Beamten. Der anteilige Ansatz wird eingehalten.

Übersicht offene fällige Forderungen

1. Quartal 2026

Betrachtungszeitraum: 01.01.2026 bis 31.03.2026

aus	Gebühren	Friedhof	sonstiges	Summe	Stand Q4/2024	Differenz
2014	406,78	0,00	0,00	406,78	406,78	0,00
2015	5.615,20	0,00	0,00	5.615,20	5.615,20	0,00
2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2017	2.717,11	0,00	0,00	2.717,11	2.717,11	0,00
2018	0,00	1.047,42	1.394,57	2.441,99	2.441,99	0,00
2019	0,00	488,00	138,63	626,63	704,15	-77,52
2020	997,62	16,00	0,00	1.013,62	1.013,62	0,00
2021	0,00	955,79	0,00	955,79	955,79	0,00
2022	11,00	1.347,00	0,00	1.358,00	1.358,00	0,00
2023	316,34	158,00	0,00	474,34	980,40	-506,06
2024	107,92	0,00	216,77	324,69	1.078,94	-754,25
2025	9.175,85	0,00	0,00	9.175,85	152.044,03	-142.868,18
2026 Q1	72.109,37	0,00	7.090,91	79.200,28		
Summe	91.457,19	4.012,21	8.840,88	104.310,28	169.316,01	-144.206,01

Die Forderungen sind unterteilt in (Abwasser-, Abfall- und Straßenreinigungs-) Gebühren, Friedhof(sgebühren) und sonstige Forderungen. Gründe für die offenen Forderungen aus Vorvorjahren sind in erster Linie noch laufende Insolvenzverfahren oder nicht abschließend geklärte Erbschaftsfälle.

Grundsätzlich werden säumige Zahler zeitnah gemahnt. Bleibt die Mahnung fruchtlos, wird der Vorgang an die städtische Vollstreckung weitergegeben. Auf dieses Vorgehen ist die deutliche Reduzierung der offenen Forderungen aus 2025 zurückzuführen.

